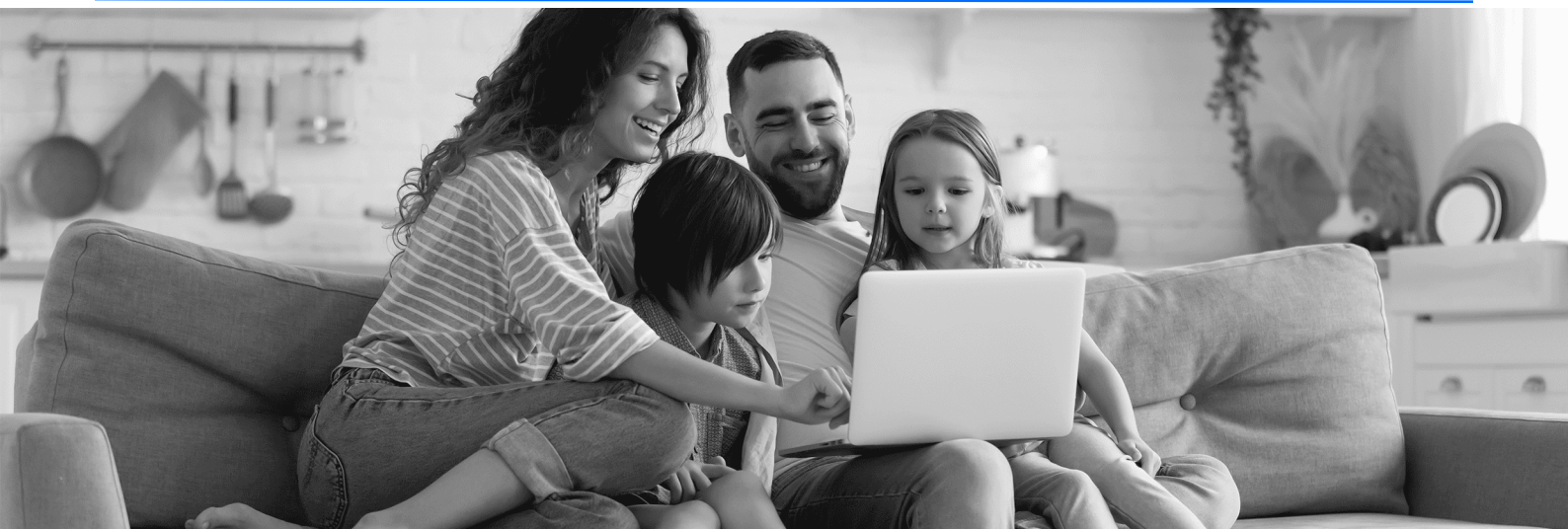


Allgemeine Bedingungen Ihrer Hausratversicherung

Sabadell Versicherungen Hausrat Zenit
Sabadell Versicherungen Hausrat Zenit Plus
Sabadell Versicherungen Hausrat Zenit Premium
Modell HOGT2501

Inhalt

1. Anwendbare Gesetzgebung	3
2. Territorialer Geltungsbereich	3
3. Definitionen	3
3.1. Definition zum Begriff Vertragsparteien	3
3.2. Definition zum Begriff Wohnung	4
3.3. Definition zum Begriff Vertrag	5
3.4. Definition zum Begriff Schadensfall	6
3.5. Definition zum Begriff Deckung	7
4. Allgemeines	8
4.1. Zu versichernde Vermögenswerte	8
4.2. Nicht gedeckte Vermögenswerte	8
4.3. Risikoangaben	9
5. Deckung	9
5.1. Grunddeckung	9
5.1.1. Brand, Explosion, Blitzschlag und Rauch	9
5.1.2. Atmosphärische Phänomene	9
5.1.3. Wasserschäden	10
5.1.4. Zivilrechtliche Haftung	10
5.2. Zusätzlicher Versicherungsschutz	12
5.2.1. Aufprall von Gegenständen und Schallwellen	12
5.2.2. Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen	12
5.2.3. Kosten für Schadensbegrenzung und Schuttbeseitigung	12
5.2.4. Mietausfall und Wohnungsmiete	12
5.2.5. Miete und Umzug	13
5.2.6. Reisen und Umzug	13
5.2.7. Ersatz von Dokumenten	13
5.2.8. Glas, Marmor, Sanitärteile, Cerankochfelder und Sonnenkollektoren	13
5.2.9. Diebstahl	13
5.2.10. Elektroschaden	14
5.2.11. Ästhetische Wiederherstellung im Gebäude	14
5.2.12. Kühlwaren	15
5.2.13. Zufallsrisiko	15
5.2.14. Rechtsschutz	15



5.2.15. Schutz bei Hausbesetzung	18
5.2.16. Vermieterschutz	19
5.2.17. Mieterschutz	20
5.2.18. Assistance	20
5.2.19. Handwerkerdienst	22
5.2.20. Reparaturdienst für Elektrohaushaltsgeräte	23
5.2.21. Verpflichtung Ihnen gegenüber	24
5.3. Optionale Deckung	24
5.3.1. Deckung für Außenbereich	24
6. Schäden und Kosten, für die in keinem Fall Deckung geleistet wird	25
7. Automatische Anpassung	25
8. Bewertung	25
8.1. Proportionalitätsregel	25
8.2. Kapitalausgleich	26
8.3. Mehrfachversicherung	26
8.4. Billigkeitsregel	26
8.5. Was tun im Schadensfall?	26
8.6. Schadensfeststellung im Schadensfall	26
8.7. Rechteübertragung	27
8.8. Anwendung der internationalen öffentlichen Ordnung	27
9. Dauer und Prämie der Versicherung	27
9.1. Dauer der Versicherung	27
9.2. Zahlung der Mindestprämie	28
10. Entschädigung für Verluste durch außergewöhnliche, in Spanien eingetretene Ereignisse	28

Diese Vertragsbedingungen wurde in mehrere Sprachen übersetzt. Bei Abweichungen hat ausschließlich das spanische Original Vorrang.

Sabadell Versicherungen Hausrat Zenit, Sabadell Versicherungen Hausrat Zenit Plus und Sabadell Versicherungen Hausrat Zenit Premium sind Versicherungspolicen von BanSabadell Seguros Generales, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros, vermittelt durch BanSabadell Mediación, verbundener Bank- und Versicherungsbetreiber der Grupo Banco Sabadell, S.A., NIF A-03424223, mit Sitz in Avenida Óscar Esplá, 37, 03007 Alicante, eingetragen im Handelsregister von Alicante und im Verwaltungsregister der Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebshändler der DGSyFP mit der Codenummer OV-0004 und Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Vorschriften für den privaten Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb .

BanSabadell Seguros Generales, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros, mit NIF. A-64194590 und eingetragenem Sitz in der Isabel Colbrand Street, 22, 28050 Madrid. Eingetragen im Handelsregister von Madrid, Band 36651, Buch 0, Blatt 117, Abschnitt 8 Blatt M 657405, Eintrag 2 und im Register der Versicherungsunternehmen der DGSyFP mit Code C-0767.

1. Anwendbare Gesetzgebung

1. Anwendbare Gesetzgebung

Dieser Versicherungsvertrag muss im Rahmen der geltenden Gesetzgebung ausgelegt werden, aufgrund ihrer Bedeutung für Deckung und Garantien verdienen besondere Erwähnung:

- Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober über Versicherungsverträge.
- Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über Organisation, Aufsicht und Solvenz von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.
- Königliches Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober, das den konsolidierten Text der Rechtssatzung des Rückversicherungskonsortiums genehmigt.
- Jegliche sonstigen Regeln, die während der Laufzeit der Police anwendbar sein können.

2. Territorialer Geltungsbereich

2. Territorialer Geltungsbereich

Versichert sind alle von der Police abgedeckten Schadensfälle, die sich aufgrund von Ereignissen in Spanien ereignet haben und sich auf Risiken im spanischen Hoheitsgebiet auswirken.

Die Familienhaftpflichtversicherung und die Haftpflicht als Halter von Haustieren erstreckt sich auf die Länder der Europäischen Union und Andorra, **sofern der Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert.**

3. Definitionen

3.1. Definition zum Begriff Vertragsparteien

Versicherungsgesellschaft/en

BANSABADELL SEGUROS GENERALES, SOCIEDAD ANÓNIMA DE SEGUROS Y REASEGUROS, ist das Unternehmen, das die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen und Risiken übernimmt.

Versicherungsnehmer/in, Versicherungsnehmer/innen

Die natürliche oder juristische Person, die zusammen mit dem Versicherungsunternehmen diesen Vertrag unterzeichnet und von der die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen sind, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund ihrer Natur vom Versicherten erfüllt werden müssen.

Versicherter/Versicherte, (auch als versicherte Person/en angegeben)

Die natürliche oder juristische Person, die Inhaberin des versicherten Interesses ist und in Abwesenheit der versicherungsnehmenden Person die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten übernimmt. Als Versicherter gilt auch, wer **gewöhnlich mit der versicherten Person in der versicherten Wohnung lebt**, ihr Ehepartner, der nicht gesetzlich getrennt lebt, oder faktischer Lebenspartner, **sofern im letzteren Fall eine stabile Lebensgemeinschaft unter derselben Adresse nachgewiesen wird.**

- Die Kinder beider oder einem von ihnen sowie Personen, die unter der gesetzlichen Vormundschaft beider oder einem von ihnen stehen. Als Versicherte gelten auch alle minderjährigen, handlungsunfähigen oder invaliden Personen, die sich in der Obhut der Mitglieder des Paares befinden.
- Die Verwandten in aufsteigender Linie des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- oder Lebenspartners.

Hypothekengläubiger (auch Gläubiger genannt)

Die natürliche oder juristische Person, die nach Mitteilung der versicherten Person an den Versicherungsträger über ihren Status als Hypothekengläubiger Inhaber des Anspruchs auf Entschädigung oder Leistung seitens des Versicherungsträgers ist.

Dritter/Dritte

Jegliche juristische oder natürliche Person, bei der es sich nicht um die versicherte oder die versicherungsnehmende Person handelt. **Im Sinne dieses Vertrages werden weder die mit der versicherungsnehmenden Person zusammenlebenden Personen noch Vor- und Nachfahren als Dritte angesehen.**

Ungeachtet des Vorstehenden gelten die oben genannten Familienangehörigen im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung als Dritte, wenn der Schadensfall auf Folgendes zurückzuführen ist:

- Brand oder Schäden durch Wasser, die Schäden an angrenzenden Häusern verursachen, deren Eigentümer oder Mieter ein Vorfahre oder Nachkomme des Versicherten ist. Bei einem Wasserschaden muss die Schadensursache ein Rohrbruch, ein verstopftes Rohr oder ein unterlassenes Schließen von Wasserhähnen oder Absperrhähnen sein..

3.2. Definition zum Begriff Wohnung

Wohnungstyp

Im Sinne des Vertrages wird darunter Folgendes verstanden:

- **Wohnung im mittleren Stockwerk:** Die Wohnung ist Teil eines Wohngebäudes, dessen Fenster, Terrassen, Balkone oder andere zugängliche Räume mehr als drei Meter über dem Boden liegen und bei der es sich nicht um eine Wohnung im obersten Stockwerk handelt.
- **Dachgeschosswohnung (Mansarde):** Das oberste Stockwerk eines Wohngebäudes, zu dem manchmal das Dach des Gebäudes gehört und manchmal auch der Anfangsbereich des Daches des Gebäudes.
- **Erdgeschosswohnung:** Wohnung, die Teil eines Wohngebäudes ist und deren Fenster, Terrassen, Balkone oder andere zugängliche Räume weniger als drei Meter über dem Boden liegen.
- **Freistehendes Einfamilienhaus:** Unabhängiges Haus zur ausschließlichen Nutzung durch die versicherte Person, das keine gemeinsame Mauer mit einem anderen Gebäude hat, jedoch eine gemeinsame Mauer, einen Zaun oder eine Hecke haben kann.
- **Einfamilienreihenhaus:** Haus mit einem oder mehreren Stockwerken, das ausschließlich der versicherten Person zur Verfügung steht und mit anderen Häusern verbunden ist, mit denen es eine oder mehrere Seitenwände teilt.

Wohnungsnutzung

Im Sinne des Vertrages wird darunter Folgendes verstanden:

- **Erstwohnung:** Ständiger Wohnsitz der versicherten Person, mit Zeiten der Abwesenheit von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder 6 unterbrochenen Monaten von dem Ort, in dem sie gemeldet ist.
- **Zweitwohnung:** Der nicht gewöhnliche Wohnsitz der versicherten Person, der aber gelegentlich von ihr oder von den mit ihr zusammenlebenden Personen, also sporadisch, an Wochenenden, Feiertagen oder in ähnlichen Zeiten genutzt wird.

Eigentumsform der Wohnung

Im Sinne des Vertrages wird darunter Folgendes verstanden:

- **Mietwohnung:** Übertragen auf einen Mieter durch einen verlängerbaren Mietvertrag für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten.
- **Zu touristischen Zwecken vermietete Wohnung:** Komplette Immobilien (Wohnungen, Chalets, Stadthäuser usw.), die regelmäßig zu touristischen, Urlaubs- oder Freizeitzielen vermietet werden und dem geltenden gesetzlichen Reglement entsprechen.
- **Eigentum zur Eigennutzung:** Wohnung, die der Eigentümer als gewöhnlichen Wohnsitz oder als Zweitwohnsitz nutzt.
- **Mieter:** Natürliche Person, die gegen Miete die Nutzung der versicherten Wohnung genießt.
- **Vermieter:** Eigentümer der Immobilie, die er gegen Miete und durch einen schriftlichen Mietvertrag einem Dritten zur Nutzung überlässt.

Wohnungslage

Im Sinne des Vertrages wird darunter Folgendes verstanden:

- **Ortskern:** Das städtische Gebiet einer Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der Gebäude verschiedener Eigentümer, die sich im selben städtischen Gebiet befinden, das aus mindestens 50 Wohnungen und/oder 500 Einwohnern besteht und über alle der folgenden Dienstleistungen verfügt: Asphaltierter Straßenzugang, Bordsteine, Beleuchtung und/oder Stromversorgung, Wasserversorgung, Wasser- und Abwasserentsorgung sowie Telefondienste.
- **Unbesiedelte Region:** Gebäude oder Gebäudegruppe, die mehr als 3 km von der Grenze eines städtischen Zentrums liegen und nicht den Bedingungen und Merkmalen einer Urbanisierung entsprechen.

Hauptmaterialien für den Bau des Hauses

Im Sinne des Vertrages wird darunter Folgendes verstanden:

- **Beton, Ziegel, Stein (nicht brennbare Materialien):** Die Baukonstruktion des Gebäudes, in dem sich die versicherte Immobilie befindet, muss mindestens Folgendes aufweisen:
 - a) Baustruktur, die vollständig aus Beton, Metall, Ziegel oder Stein besteht.
 - b) Dächer, die zu mehr als 90 % aus Ziegeln, Schiefer, Blech, Ziegeln, Faserzement und anderen nicht brennbaren Materialien bestehen.
 - c) Einfriedungen oder Außenwände, die zu mehr als 90 % aus Ziegeln, Steinen oder Zement oder anderen nicht brennbaren Materialien bestehen.
- **Stein oder Ziegel mit Holzbalken:** Die Konstruktion des Gebäudes, in dem sich die versicherte Immobilie befindet, besteht aus nicht brennbaren Materialien wie Stein oder Ziegel, verfügt jedoch über Bodenrahmen und/oder Holzbalken. **Ausdrücklich ausgeschlossen sind Häuser, die mehr als 30 % brennbares Material enthalten.**

- **Holz oder andere Brennstoffe:** Die Konstruktion des Gebäudes, in dem sich die versicherte Immobilie befindet, besteht größtenteils aus Holz oder vorgefertigten Mehrschichtplatten in der Struktur, dem Dach und/oder den Einfriedungen, auch wenn sie über Zierverkleidungen aus nicht brennbaren Materialien verfügen oder eine feuerfeste Behandlung aufweisen. **Ausdrücklich ausgeschlossen sind Häuser dieser Bauart.**

Sicherheitsmaßnahmen für die Wohnung

Im Sinne des Vertrages wird darunter Folgendes verstanden:

- **Mindestschutz für Zugangstüren:** Die Zugangstüren bestehen mindestens aus einer massiven Tür (Holz, PVC oder Aluminium) mit Sicherheitsschloss oder zwei einfachen Schlössern.
- **Mindestschutz für von außen zugängliche Fenster:** An von außen zugänglichen Fenstern sind mindestens von innen angebrachte oder verankerte Jalousien vorhanden.

Wasserinstallation im Haus

Das System dient der Versorgung, Verteilung und Ableitung von Trinkwasser. Es umfasst Komponente wie Warm- und Kaltwasserleitungen, Ventile, Wasserhähne, Pumpen sowie Heizungs- und Abwassersysteme, die an die allgemeinen Rohre angeschlossen sind. Es kann auch Aufbereitungs-, Wasserspeicher- und Entwässerungssysteme zur Abwasserbeseitigung umfassen. Die an diese Leitungen angeschlossenen Geräte und Festbehälter sind ebenfalls Teil des Systems.

Elektroinstallation im Haus

Die Anlage besteht aus Rohren, Strukturen, Leitern, Zubehör und Geräten, die die Versorgung des Hauses mit elektrischer Energie ermöglichen, um die Geräte zu versorgen, die für ihren Betrieb Strom benötigen.

Gemeinsame Teile

Diejenigen, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Natur unter keinen Umständen ändern (z. B. die Struktur des Gebäudes, seine Fundamente und Außenanlagen) oder aufgrund ihrer Bestimmung vom allen oder einigen Eigentümern genutzt werden können (z. B. Terrassen, Tore, Mauern, Treppen, Aufzüge sowie Glas und Möbel in Gemeinschaftsbereichen).

Private Bereiche

Diejenigen, die nicht üblich sind und einer einzelnen Wohnung dienen, auch solche, die nach dem Bau des Gebäudes mit Zustimmung der Miteigentümer zur exklusiven Nutzung erklärt wurden.

3.3. Definition zum Begriff Vertrag

Police

Dokument, das das Bestehen des zwischen der versicherungsnehmenden Person und dem Versicherungsunternehmen geschlossenen Versicherungsvertrags bescheinigt und die Vereinbarungen und Bedingungen enthält, durch die die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien geregelt wird.

Das Dokument, das die regulatorischen Bedingungen des Versicherungsvertrags enthält. Integraler Bestandteil der Police sind: Die Allgemeinen Bedingungen, die Sonderbedingungen, die Speziellen Bedingungen sowie die Ergänzungen oder Anhänge, die zur Erweiterung oder Änderung der Police herausgegeben werden.

Der aktuelle Vertrag kann durch einen Nachtrag geändert werden, bei dem es sich um das zwischen der versicherungsnehmenden Person und dem Versicherungsunternehmen unterzeichnete Dokument handelt, das integraler Bestandteil der Police wird.

Prämie

Der Preis der Versicherung.

Die Berechnung der Nettoprämie erfolgt unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Deckungssummen, der Grenzen und Untergrenzen der Leistungen oder der Versicherungssummen, der Selbstbehalte, der Versicherungsbedingungen und der anderen vereinbarten Bedingungen, die in der Police aufgeführt sind. Daher führt die Änderung einer dieser Bedingungen zu einer entsprechenden Änderung der Prämien.

Auf der Quittung sind auch die jeweils gesetzlich geltenden Zuschläge und Steuern aufgeführt.

Versicherungssumme

Der Höchstbetrag, den das Versicherungsunternehmen im Falle eines Schadenfalls für alle in der Police versicherten Sachwerte und Deckungen zahlen muss.

Bei den Deckungen, für die in der Tabelle „Vertragliche Deckungen“ ein bestimmter Betrag festgelegt ist, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um das versicherte Kapital dieser Deckung handelt.

3.4. Definition zum Begriff Schadensfall

Wartezeit

Der Zeitraum, in dem das Versicherungsunternehmen während der Laufzeit der Police und bei Eintritt eines Schadenfalls nicht zur Entschädigung verpflichtet ist.

Selbstbeteiligung

Die Höhe des Anspruchs, ab dem das Versicherungsunternehmen entschädigt. Im Falle eines Schadenfalls, bei dem die Höhe der Selbstbeteiligung unterschritten wird, haftet die versicherte Person entsprechend.

Die betroffene Deckung und die Höhe der entsprechenden Selbstbeteiligung sind in der Tabelle „Vertraglich Deckung“ in den Sonderbedingungen aufgeführt.

Im Falle einer Deckung durch das Rückversicherungskonsortium ist unter Selbstbeteiligung der Betrag zu verstehen, der immer in der Verantwortung der versicherten Person liegt und für den diese Organisation in keinem Fall eine Entschädigung leistet.

Höchstbetrag pro Schadensfall

Der Höchstbetrag, der für die Summe aller Entschädigungen und Kosten im Zusammenhang mit einem Schadensfall gezahlt werden muss, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten.

Eigenkapitalregel

Die Regel gilt, wenn bei Eintritt des von der Police gedeckten Schadenfalls offensichtlich ist, dass es zu einer Erhöhung des Risikos kommt, die, wenn das Versicherungsunternehmen davon gewusst hätte, zu einer Erhöhung des Versicherungspreises geführt hätte. In diesem Fall wird die Entschädigung im gleichen Verhältnis gekürzt wie die Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die hätte gezahlt werden müssen.

Proportionalitätsregel

Die Regel gilt, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des durch die Police abgedeckten Schadens das versicherte Kapital geringer ist als der tatsächliche Wert der versicherten Vermögenswerte. In diesem Fall wird die Entschädigung im gleichen Verhältnis wie die oben genannte Differenz gekürzt.

Erstrisikoversicherung

Die Versicherung übernimmt die Folgen des Schadenfalls bis zu einer bestimmten Höhe, unabhängig vom Gesamtwert der Vermögenswerte. Bei den im Rahmen dieser Modalität versicherten Deckungen und Vermögenswerten wird der Schaden höchstens bis zur Höhe des in der Police als versichertes Kapital festgelegten Betrags ersetzt, in keinem Fall wird die Proportionalitätsregelung angewendet.

Schadensfall

Jedes zufällige, plötzliche, äußere, unvorhergesehene Ereignis, das außerhalb der Absicht der versicherungsnehmenden/versicherten Person liegt und dessen schädliche Folgen ganz oder teilweise durch die Leistungen dieser Police gedeckt sind. Die aus demselben Ereignis resultierenden Schäden stellen einen einzigen Schadenfall dar, auch wenn sie nicht gleichzeitig auftreten oder mehrere Personen oder Sachen betreffen.

Unterversicherung

Sie liegt vor, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Wert der versicherten Sache. In diesem Fall wird die Entschädigung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitsregel berechnet.

Neuwert

Wiederbeschaffungswert des beschädigten Vermögenswerts für einen anderen mit ähnlichen Eigenschaften ohne Abschreibung aufgrund des Alters oder der Nutzung des beschädigten Vermögenswerts. Bei dem Gebäude entspricht der Neuwert den Sanierungskosten.

Wiederbeschaffungswert

Der Preis, den das versicherte Eigentum kosten würde, wenn wir es kurz vor dem Schadensfall neu kaufen würden, oder die Kosten für den Ersatz durch neues Material ähnlicher Klasse und mit ähnlichen Eigenschaften.

Realwert

Der Preis, den das Versicherte kosten würde, wenn wir es kurz vor dem Schadensfall kaufen würden, abzüglich der Wertminderung je nach Alter, Nutzung und Erhaltungszustand.

Cyberschadensfall

Unabhängig von den Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise durch einen Cyberangriff oder Cybervorfall verursacht wurden oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle zur Kontrolle ergriffenen Maßnahmen, einen Cyberangriff oder Cybervorfall zu verhindern, beseitigen oder beheben.

Cyberangriff

Eine Handlung oder eine Reihe unbefugter, böswilliger oder krimineller Handlungen zu irgendeinem Zeitpunkt und an jedem Ort oder die Androhung oder Simulation solcher Handlungen, die den Zugriff, die Verarbeitung, die Nutzung oder den Betrieb von Computersystemen beinhaltet.

Cybervorfall

Jeder Fehler oder jede Auslassung oder eine Reihe von Fehlern oder Auslassungen, die sich auf den Zugriff, die Verarbeitung, die Nutzung oder den Betrieb von Computersystemen auswirken; oder ganz oder teilweise die Nichtverfügbarkeit oder Unmöglichkeit des Zugriffs, der Verarbeitung, der Nutzung oder des Betriebs von Computersystemen, ganz oder teilweise, verursachen.

3.5. Definition zum Begriff Deckung

Explosion

Die heftige Einwirkung von Druck oder Unterdruck von Gasen oder Dämpfen.

Brand

Verbrennung mit einer Flamme, die sich von einem oder mehreren Gegenständen ausbreiten kann, die am Ort und zum Zeitpunkt ihres Auftretens nicht zum Verbrennen bestimmt sind.

Blitzschlag

Die heftige elektrische Entladung, die durch eine Störung im elektrischen Feld der Atmosphäre entsteht.

Einbruchdiebstahl

Entwendung des versicherten Eigentums ohne Wissen des Versicherten und in verschlossener Wohnung durch Dritte durch Einbruch, Gewalteinwirkung, Verwendung falscher Schlüssel, Dietriche oder anderer normalerweise nicht vorgesehener Werkzeuge oder Verwendung zuvor gestohlener Schlüssel.

Plünderung oder Raub

Die Entwendung versicherter Vermögenswerte durch Gewalteinwirkung oder Einschüchterung von Personen.

Diebstahl

Entwendung von Eigentum gegen den Willen des Versicherten, ohne Gewalteinwirkung auf Dinge oder Gewalt oder Einschüchterung von Personen.

Schmuck

Juwelen, Edelsteine, Natur- oder Zuchtperlen und im Allgemeinen alle Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Edelsteinen, Gold und/oder Platin bestehen, sofern sie zur persönlichen Verwendung bestimmt sind.

Gegenstände von besonderem Wert

Objekte, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften (antike, künstlerische Qualität usw.) einen Sonderpreis auf dem Markt haben, der je nach Zeitpunkt variiert. Eingeschlossen sind daher künstlerische Objekte, die stets von ihrem Autor signiert (Gemälde, Skulpturen, Philatelie, Numismatik, Stiche oder Analogie) und/oder offiziell katalogisiert sind. Hierunter fallen auch feines Leder und Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Edelsteinen, Gold und/oder Platin bestehen und nicht als persönlicher Schmuck vorgesehen sind.

Gartenmöbel und -zubehör

Die im Außenbereich verwendeten Teile, die speziell für die Verwendung in Gärten, Innenhöfen, Veranden und Außenterrassen entwickelt wurden und ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind.

4. Allgemeines

4.1. Zu versichernde Vermögenswerte

Sofern in den Sonderbedingungen ein zur Deckung vorgesehenes Kapital vorgesehen ist, sind die folgenden Gegenstände und Vermögenswerte versichert.

Gebäude

Der Gebäudekomplex besteht aus der Hauptkonstruktion und den Nebenräumen der versicherten Wohnung, **sofern diese für die private und ausschließliche Nutzung des Versicherten und der Wohnung bestimmt sind.**

Hierzu zählen die für den Hausgebrauch fest eingebauten Anlagen, Geräte und Elemente sowie Außenumzäunungen (z. B. Zäune, Einfriedungen oder Mauern) und Sportanlagen, Schwimmbäder oder Erholungsflächen.

Unter den Teilen des Gebäuden werden beispielsweise die ortsfesten Anlagen verstanden, die Teil der versicherten Wohnung sind und ausschließlich dem Versicherten zur Verfügung stehen, Heizung (einschließlich Boiler und Heizungen) und Kühlung (Klimaanlagen); Wasser, Strom und Gas; sowie Sanitärelemente, Spülen, feste Bildschirme, Cerankochfelder, Dunstabzugshauben, Küchenmöbel, Waschküchen, Solarpaneele, einschließlich Telefoninstallationen und Sicherheitsvorrichtungen oder -elemente. Ebenso gelten fest installierte Radio- und Fernsehantennen, Markisen, Einbauschränke und Parkett als Gebäude, **sofern sie dauerhaft verankert sind.**

Der PKW-Stellplatz, die Garage und der Lagerraum der Hauptwohnung in einem Umkreis von 500 Metern um das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gelten als Nebengebäude, **sofern sie ähnliche bauliche Eigenschaften aufweisen wie die Wohnung und für die Nutzung durch die versicherte Person oder die mit ihr zusammenlebenden Personen bestimmt sind.**

Bei horizontalem Eigentum wird der anteilige Teil der gemeinsamen Gebäudebestandteile einbezogen, der der versicherten Person als Miteigentümerin entspricht.

Renovierungsarbeiten

Die Elemente oder Einrichtungen des Gebäudes, die der Versicherte als Renovierung oder Verbesserung der Originalteile einbaut, wenn dieser als Mieter auftritt.

Inhalt

Als Bestandteile des Inhalts wird Folgendes als Eigentum des Versicherten angesehen:

- Möbel, Lampen, Dekorationsgegenstände, Bild-, Tonwiedergabe- und elektronische Geräte, Haushaltsgeräte, feine Pelzbekleidung, Haushalts- und persönliche Aussteuer, Lebensmittel und Getränke.
- Schmuck.
- Gegenstände von besonderem Wert mit einem Einheitswert von weniger als 20.000 € oder mehr, sofern dies ausdrücklich im Vertrag angegeben ist.
- Gartenmöbel und -zubehör.
- Berufsmobiliar und Geräte in Wohnungen, in denen eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, **sofern ihr Stückwert 6.000 € nicht übersteigt und sie zusammen nicht mehr als 25 % des gesamten versicherten Inhalts ausmachen.**
- Das durch die Police gedeckte Kapital erhöht sich um 5 % für Eigentum Dritter, mit Ausnahme von Schmuck und Wertgegenständen, die sich im Inneren der Wohnung, die Gegenstand dieser Police ist, anlässlich von Besuchen, vorübergehenden oder zufälligen Aufhalten von Dritten befinden.

4.2. Nicht gedeckte Vermögenswerte

- Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger und Boote, einschließlich der darin eingebauten Motoren, Zubehörteile und Ausrüstung.
- Geld, gestempelte Effekten und alle ähnlichen Dokumente, die eine Wert- oder Geldgarantie darstellen, mit Ausnahme derjenigen Deckungen, die diese ausdrücklich einschließen.
- Gegenstände und Waren, die Bestandteile von Musterbüchern oder Katalogen sind oder zum Verkauf bestimmt sind.
- Schmuck, Kunstgegenstände und Gegenstände von besonderem Wert, die in Lagerräumen und Garagen deponiert oder aufbewahrt werden, die sich im selben Gebäude wie die Wohnung befinden oder nicht, sowie in separaten Nebengebäuden.
- Schmuck, Kunstgegenstände und Gegenstände von besonderem Wert, die sich in Zweitwohnungen befinden, es sei denn, diese werden vom Versicherten während der Urlaubszeit und an Wochenenden bewohnt.
- Lebende Tiere jeglicher Art, außer wie in der Haftpflichtversicherung vorgesehen.
- Fernbedienungen und Schlüssel für Kraftfahrzeuge.
- Die Sachwerte Dritter, mit Ausnahme der in diesem Vertrag genannten.

4.3. Risikoangaben

Diese Police wurde auf der Grundlage der von der versicherungsnehmenden Person gemachten Angaben in Übereinstimmung mit den vom Versicherungsunternehmen angeforderten Daten abgeschlossen, die im Antrag enthalten waren und dieses zur Übernahme des Risikos und der daraus abgeleiteten Verpflichtungen und Festsetzung der Prämie veranlasst hat.

Die versicherungsnehmende oder versicherte Person müssen dem Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit möglichst umgehend die Änderung der im Antrag angegebenen Faktoren und Umstände über das Risiko mitteilen, da diese Information das Risiko erhöhen könnten. Wären dem Versicherungsträger diese Änderungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen, hätte er den Vertrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen abgeschlossen.

Der vom Versicherungsnehmer ausgefüllte Antrag bzw. gegebenenfalls das Versicherungsangebot der Gesellschaft bilden zusammen mit dieser Police und ihren Allgemeinen, Sonder- und Speziellen Bedingungen sowie ihren Nachträgen ein einheitliches Ganzes, die Grundlage der Versicherung, und die Deckung nur im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge für die genannten Vermögenswerte und Risiken leistet. Weicht der Inhalt der Police vom Versicherungsangebot oder den vereinbarten Klauseln ab, kann die versicherungsnehmende Person verlangen, dass der Versicherungsträger innerhalb einer Frist von einem Monat ab Aushändigung der Police die bestehende Abweichung berichtigt. Wenn diese Frist verstreicht und kein Anspruch geltend gemacht wird, gelten die Bestimmungen der Police.

Soweit in den Sonderbedingungen „Vertraglich vereinbart“ oder ein zugewiesenes Kapital aufgeführt sind, ist der folgende Versicherungsschutz gewährleistet.

5. Deckung

5.1. Grunddeckung

5.1.1. Brand, Explosion, Blitzschlag und Rauch

Versichert sind Schäden und Folgewirkungen (Dämpfe, Staub, Kohlenstoffablagerungen und ähnliche Folgen), die aus diesen Gründen in der versicherten Wohnung entstehen.

Ausgenommen sind Schäden, die durch die fortgesetzte Einwirkung von Rauch entstehen, sowie Schäden, die durch einen „Raucherunfall“ entstehen, also Schäden, die durch den Kontakt mit Zigaretten oder Analoga oder deren Rückständen entstehen, ohne dass es zu einem Brand kommt.

Schäden an Gegenständen durch Sprengstoffe oder andere nicht für den häuslichen Gebrauch bestimmte Stoffe oder Geräte sind ausgeschlossen.

5.1.2. Atmosphärische Phänomene

Für Folgendes wird Deckung geleistet:

- Schäden, die durch direkte Einwirkung von Regen, Wind, Hagel oder Schnee verursacht werden, sofern in Berichten der spanischen Wetterbehörde (AEMET) Niederschläge von mehr als vierzig Litern pro Quadratmeter und Stunde verzeichnet sind oder bei Wind eine Geschwindigkeit von mehr als 75 Kilometern pro Stunde, bis zu der Grenze, bei der der Versicherungsschutz des Rückversicherungskonsortiums in Kraft tritt.
- Schäden, die durch Frost und Wasserlecks durch Dächer, Terrassen und Terrassen oder Wände infolge von Regen, Hagel oder Schnee verursacht werden, mit den Einschränkungen des vorherigen Absatzes und sofern sie nicht auf mangelnde Wartung zurückzuführen sind.
- Überschwemmungen, die durch Überlaufen oder versehentliche Abweichungen vom normalen Verlauf von Seen ohne natürlichen Abfluss oder künstlich angelegte Oberflächenkanäle oder durch Bruch, Überlauf oder Ausfall von Abwasserkanälen, Sammlern und anderen gebauten unterirdischen Kanälen verursacht werden.
- Schlammräumung nach einer Überschwemmung, für die mit der Police Deckung geleistet wird.

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Schäden, die durch Rost, Feuchtigkeit oder Kondenswasser entstehen oder wenn Türen, Fenster oder andere Öffnungen nicht geschlossen wurden oder deren Verschluss defekt ist.
- Schäden durch Wellen oder Gezeiten, auch wenn diese Phänomene durch Wind verursacht wurden.
- Schäden an Bäumen und Pflanzen, sofern in der Deckung für die Wiederherstellung von Gärten und anderen Gartenelementen angegeben, mit Ausnahme von Markisen und Gartenmöbeln, nichts anderes angegeben ist.
- Schäden, die von Abwasserleitungen oder der Kanalisation verursacht werden.
- Schäden durch Überflutung oder Bruch von Staudämmen.

5.1.3. Wasserschäden

Versichert sind **direkte Sachschäden** an den versicherten Sachwerten, die durch die Leitungen des Gebäudes oder seiner Nebengebäude, fest installierte Tanks oder die daran angeschlossenen Geräte entstehen, sowie solche, die durch unterlassenes Schließen der Wasserhähne, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Dritter entstehen verursacht werden.

Solange das Gebäude versichert ist, sind auch die Arbeiten zur Lokalisierung und Behebung des Fehlers in der Rohrleitung, der den Schadenfall verursacht hat, gedeckt, auch wenn kein Schaden entstanden ist.

Im Falle verstopfter Wasserleitungen werden die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung maximal einmal pro Jahr übernommen.

Der mit einem vom Versicherten bezahlten Messgerät gemessene übermäßige Wasserverbrauch ist eingeschlossen, wenn der Überschuss auf einen von der Police abgedeckten Schadenfall zurückzuführen ist, der Höchstbetrag beträgt dabei 300 €.

Bei Schäden aufgrund von Korrosion oder allgemeiner Abnutzung der Rohre wird eine Entschädigung für die Reparatur des schadenverursachenden Abschnitts geleistet. Kommt es zu weiteren Schadenfällen und wurden die notwendigen Reparaturen nicht durchgeführt, wird eine Deckung ausgeschlossen.

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Schäden, die dadurch entstehen, dass Wasserhähne, Absperrventile oder Sicherheitsventile nicht geschlossen wurden, wenn die Wohnung durchgehend mehr als dreißig Tage unbewohnt bleibt.
- Die Reparatur von Armaturenelementen, Absperrhähnen, Boilern, Heizungen, Heizkörpern und anderen Haushaltsgeräten, die Teil der Rohrleitungs- oder Tanksysteme sind, auch wenn sie den Schadenfall verursacht haben.
- Wasseraustritt, der bei Durchführung von Bau- oder Renovierungsarbeiten in dem Gebäude verursacht wird, wenn die versicherte Person oder ein Dritter diese ohne die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen durchführt.

5.1.4. Zivilrechtliche Haftung

Sie besteht darin, geschädigte Dritte für verursachte Sach- und Körperschäden zu entschädigen, die die versicherte Person und/oder die mit ihm zusammenlebenden Personen, für die er gemäß Artikel 1.902 des spanischen Zivilgesetzbuchs zivilrechtlich haftbar sein könnte, unfreiwillig verursacht haben, vorausgesetzt, dass diese Haftpflicht den Bedingungen für die Deckung entspricht.

Diese Deckung greift für Schäden, die während der Vertragslaufzeit erstmals auftreten.

Ansprüche im Ausland bei vorübergehender Abwesenheit werden in die Police einbezogen, sofern die Aufenthaltsdauer weniger als drei Monate beträgt. Wenn die versicherungsnehmende Person ihren festen Wohnsitz im Ausland hat, sind nur Ansprüche nach spanischem Recht für in Spanien verursachte Schäden gedeckt und die entsprechende Entschädigung wird in diesem Land geleistet.

Zivilrechtliche Haftung für Immobilien

Bei Vertragsabschluss ist die Immobilien-Haftpflichtversicherung als Eigentümer der versicherten Immobilie gedeckt. Diese Deckung umfasst auch die Haftung, die als Miteigentümer gelten kann, wenn diese durch Schäden entsteht, die durch die gemeinsamen Elemente des Gebäudes verursacht werden.

Für den Fall, dass die versicherungsnehmende Person der Mieter der Wohnung ist, erstreckt sich der oben genannte Versicherungsschutz auf die zivilrechtliche Haftung des Mieters gegenüber Dritten, gegenüber dem Eigentümer in seiner Eigenschaft als Mieter der Wohnung, für Brand, Explosion usw. und subsidiär an die des Eigentümers in Bezug auf die von der Police gedeckten Schäden, auch wenn das Gebäude nicht versichert ist.

Zivilrechtliche Haftung für Wasseraustritt

Die Haftung für ausgelaufenes Wasser ist als Erweiterung des oben Gesagten gedeckt, wenn der Schaden durch Gebäudebestandteile (sofern dieses Kapital vertraglich vereinbart wurde) oder durch den Inhalt (sofern dieses Kapital vertraglich vereinbart wurde) verursacht wurde.

Zivilrechtliche Haftung für Haustierhalter

Bei Vertragsabschluss ist die zivilrechtliche Haftpflicht als Halter von Haustieren gedeckt, mit Ausnahme von Pferden und Tieren, deren Haltung eine Pflichtversicherung erfordert, sofern im folgenden Punkt nichts anderes angegeben ist.

Zivilrechtliche Haftung für Hundehaltung

Mit dem Wunsch, eine zivilrechtliche Haftpflichtversicherung für Dritten durch Hunde verursachte Schäden gemäß der Definition im Gesetz 7/2023 vom 28. März über den Schutz der Rechte und des Wohlergehens von Tieren bereitzustellen, wird eine Ausnahme in den Abschnitt eingefügt. In diesen Allgemeinen Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass Schäden und Verluste aufgrund von Risiken,

die durch eine Pflichtversicherung gedeckt werden müssen, nicht gedeckt sind.

Daher sind Dritten verursachte Schäden, die durch einen Hund einer nicht gefährlichen Rasse hervorgerufen werden, gedeckt, sofern der Hund als Haustier dient, nicht gewerblich eingesetzt wird und in der versicherten Wohnung lebt und darüber hinaus die geltenden Vorschriften bezüglich Impfungen und /oder Sicherheitsstandards eingehalten werden. Die Verantwortung dafür trägt der Versicherungsnehmer dieser Police, dessen Daten in diesem Vertrag angegeben sind.

Die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die in den folgenden Fällen verursacht werden, ist nicht gedeckt:

- a) Für potenziell gefährliche Hunde und Hunde, die für kommerzielle, berufliche oder illegale Zwecke eingesetzt werden.
- b) Wenn der Versicherte die Bestimmungen und Anforderungen der geltenden Vorschriften nicht einhält.

Die Versicherungssumme ist in der Haftpflichtleistung der Sonderbedingungen angegeben, deren Gültigkeit auch von der Laufzeit der Police abhängt.

Private Familienhaftpflicht

Die private Familienhaftpflicht ist als direkte Folge der Entwicklung des Privatlebens der versicherten Person und anderer Familienangehöriger, die in der versicherten Wohnung leben, eingeschlossen, sofern diese nicht einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit nachgehen und keiner vertraglichen Verpflichtung unterliegen.

Dieser Versicherungsschutz wird auf Folgendes ausgeweitet:

- Zivilrechtliche Haftung des Hauspersonals in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten, sofern es im Sozialversicherungssystem eingetragen ist.
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Hauspersonal aufgrund von Körperverletzungen, die dem Hauspersonal oder anderen, vom Versicherten zur Ausführung von Arbeiten in der versicherten Wohnung beschäftigten Personen entstehen können.

In jedem der oben genannten zivilrechtlichen Haftungsfälle übernimmt das Versicherungsunternehmen die juristische Führung des Anspruchs des Geschädigten, der Versicherte hat dabei die erforderliche Mitwirkung zu leisten.

Von dem Versicherungsunternehmen wird Folgendes übernommen:

- Rechtsverteidigung durch Anwälte und Prozessbevollmächtigte bei eventuell entstehenden zivilrechtlichen Ansprüchen.
- Die Prozess- und außergerichtlichen Kosten, die der Verteidigung im Zivilprozess entstehen, unter Ausschluss der entsprechenden Bußgelder und Sanktionen.
- Die von den Gerichten geforderten gerichtlichen Kautionen zur Erfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus der durch diese Leistung gedeckten zivilrechtlichen Haftung ergeben.

Die folgenden Ereignisse, Ansprüche oder Verbindlichkeiten, sowohl direkte als auch subsidiäre, sind von dieser Deckung ausgeschlossen:

- Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen oder die Begehung einer Straftat verursacht wurden.
- Ansprüche aufgrund der Übertragung von Infektionskrankheiten unter Personen.
- Schäden, die durch wirtschaftliche Verluste verursacht werden, die keine direkte und unmittelbare Folge eines vom Vertrag gedeckten Personen- oder Sachschadens sind.
- Schäden, die durch die Ausübung von Schlagsportarten wie Boxen, Kampfsport, Ringen, Selbstverteidigung und Ähnlichem verursacht werden.
- Schäden an Gütern, Sachen und/oder Tieren, Eigentum Dritter, die aus irgendeinem Rechtsgrund (Abtretung, Aufbewahrung, Kautions, Vermietung, Leihgabe, Nutzung, Reparatur, Arbeit oder Sonstiges) sich im Besitz der versicherten Person oder einer der Personen, die normalerweise mit ihm zusammenleben, befinden.
- Schäden, die sich aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung von Kraftfahrzeugen und deren gezogenen oder darin eingebauten Teilen durch den Versicherten aufgrund von Verkehrsereignissen ergeben, die von der geltenden Gesetzgebung zum Verkehr von Kraftfahrzeugen geregelt werden.
- Schäden, die bei der Ausübung von Flug-, Jagd- oder Schießsportarten sowie bei Sportarten, die als äußerst riskant gelten, wie Fallschirmspringen, Bungee-Jumping und Ähnliches, verursacht werden.
- Sachschäden am Eigentum von Hausangestellten oder anderen Personen, die für die versicherte Person Arbeiten jeglicher Art ausführen.
- Schäden, die durch Tiere verursacht werden, die die versicherte Person besitzt, wenn sie Teil eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Viehzuchtbetriebs sind.
- Schäden, die durch Bau-, Renovierungs- oder Reparaturarbeiten an der Wohnung entstehen, wenn es sich nicht um geringfügige Arbeiten handelt oder deren Budget den Betrag von 30.000 € übersteigt.

- Schäden, die als Folge einer dauerhaften Handlung entstehen, wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften und Umstände hätten vermieden oder verringert werden können.
- Schäden, die durch Risiken verursacht werden, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt werden müssen, auch wenn das oben genannte Ereignis zu finanziellen Verpflichtungen führt, die über die in der oben genannten Versicherung festgelegte Grenze hinausgehen.
- Jegliche Haftung aus der Nutzung von Rollern, Fahrrädern, Einrädern und Segways ist ausgeschlossen, sofern diese elektrisch betrieben werden und im Verkehr eingesetzt werden.

Die versicherte Person darf keine Haftungsanerkennungshandlung ohne vorherige Genehmigung des Versicherungsunternehmens vornehmen. Es ist ihr auch nicht gestattet, ohne dessen Genehmigung Ansprüche im Zusammenhang mit Schadensfällen, die unter diesen Versicherungsschutz fallen, zu verhandeln, anzunehmen oder abzulehnen.

Wenn die gerichtliche Entscheidung den Interessen der versicherten Person zuwiderläuft, ist das Versicherungsunternehmen befugt, darüber zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, bei der zuständigen höheren Behörde Berufung einzulegen. Hält das Versicherungsunternehmen die Beschwerde jedoch für unzulässig, teilt sie dies dem Interessenten mit, sodass dieser die Beschwerde selbst einreichen kann und das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, alle entstandenen Kosten zu erstatten, wenn die Beschwerde positiv entschieden wird.

Kommt es zu einem Konflikt zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsunternehmen, weil Letzteres den Anspruch aus Interessen stützen muss, die der Verteidigung der versicherten Person zuwiderlaufen, wird das Versicherungsunternehmen den Versicherten darüber informieren, unbeschadet der Durchführung der Verfahren, die aufgrund seiner Interessen erforderlich und dringend und für die Verteidigung notwendig sind. In diesem Fall kann der Versicherte wählen, ob er die rechtliche Weisung des Versicherungsträgers annimmt oder seine eigene Verteidigung einer anderen Person anvertraut. Im letztgenannten Fall ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Kosten der Rechtsbegleitung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Schadensfall zu erstatten, wobei dieser Betrag alle Schadenfälle und Begleiterscheinungen des Schadensfalls einschließt, wobei die versicherte Person für die eventuell vorhandene Differenz aufkommt.

5.2. Zusätzlicher Versicherungsschutz

5.2.1. Aufprall von Gegenständen und Schallwellen

Deckung für Schaden, der durch Folgendes verursacht wird:

- Aufprall von Gegenständen und Tieren aus dem Außenbereich des versicherten Gebäudes, sowie der von Fahrzeugen, Schiffen, und Tieren, Eigentum sind und von Dritten geführt werden.
- Schalldetonationen, die von Flugzeugen, Raumfahrzeugen und/oder Satelliten beim Überschreiten der Schallmauer erzeugt werden.

5.2.2. Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen

Versichert sind Schäden, die aus Vandalismus oder böswilligen Handlungen Dritter entstehen, die einzeln oder kollektiv begangen werden, einschließlich Schäden, die bei Versammlungen und Demonstrationen entstehen, die gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung durchgeführt werden, sowie bei rechtmäßigen Streiks, es sei denn, sie haben den Charakter eines Aufstands oder Volksaufstand.

Vandalismus in Zusammenhang mit einer widerrechtlichen Besetzung der Wohnung ist gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 5.2.15 ausgeschlossen.

5.2.3. Kosten für Schadensbegrenzung und Schuttbeseitigung

Die Kosten, die die versicherte Person tragen muss, sind immer dann gedeckt, wenn sie sich aus einem Schadensfall ergeben, der durch eine vertragliche Deckung gedeckt ist, und zwar als Folge von:

- Dem Einsatz der Feuerwehr.
- Den notwendigen Maßnahmen der Behörde oder des Versicherten zur Eingrenzung des Schadens.
- Der Beseitigung des Schutts vom betroffenen Grundstück, einschließlich des Abtransports des Schutts auf die nächstgelegene Deponie.

5.2.4. Mietausfall und Wohnungsmiete

Für den Fall, dass die Wohnung aufgrund eines durch den Vertrag gedeckten Schadensfalls unbewohnbar wird, werden während der Schadensbeseitigungsfrist folgende Kosten gedeckt:

- Der Mietausfall, den die versicherte Person erleidet, wenn sie als Eigentümerin der beschädigten Wohnung diese bei Eintritt des Schadenfalls an einen Dritten vermietet hat.
- Die Anmietung einer anderen Wohnung mit ähnlichen Eigenschaften wie die versicherte Wohnung, wenn es sich hierbei um seine gewöhnliche Wohnung handelt.

Immobilienkosten werden nicht übernommen.

5.2.5. Miete und Umzug

Für den Fall, dass die Wohnung aufgrund eines durch den Vertrag gedeckten Schadensfalls unbewohnbar wird, werden während der Schadensbeseitigungsfrist folgende Kosten gedeckt:

- Die Anmietung anderer Möbel mit ähnlichen Eigenschaften wie die des Versicherten.
- Die vorübergehende Verbringung der versicherten Gegenstände in ein Möbellager oder an einen vorübergehenden Standort, wenn dies zur Reparatur erforderlich ist.

5.2.6. Reisen und Umzug

Schäden am Inhalt infolge eines Schadenfalls, der durch eine der vertraglich vereinbarten Deckung versichert auf erstes Risiko versichert ist, vorausgesetzt, dass diese Schäden aus folgenden Gründen verursacht werden:

- Vorübergehende Reisen oder Abwesenheit der versicherten Person oder anderer Personen, die normalerweise in der auf Erstrisiko versicherten Wohnung wohnen, **sofern der Schaden innerhalb von Hotels, ähnlichen Einrichtungen oder in den Wohnungen anderer Personen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln auftritt, die der Versicherte während der Abwesenheit benutzt**. Wenn die versicherten Gegenstände in Rechnung gestellt wurden, ist auch ein einfaches Abhandenkommen gedeckt.
- Umzüge oder Transfers, die von einem Transportunternehmen an einen beliebigen Ort in Spanien durchgeführt werden und über die im Transportvertrag vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen hinausgehen.

Die Entschädigungsgrenze für diesen Versicherungsschutz ist in den Sonderbedingungen der Police festgelegt.

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Geld.
- Vermögenswerte, die in Häusern aufbewahrt werden, die der Versicherte normalerweise als Zweitwohnsitz nutzt.
- Schmuck und Gegenstände von besonderem Wert, die nicht in einem Safe aufbewahrt werden, wenn sie sich in Hotels oder ähnlichen Einrichtungen befinden.
- Diebstahl von Gegenständen aus Fahrzeugen, Wohnwagen und/oder Anhängern.
- Diebstahl.
- Jede Art von Bruch.

5.2.7. Ersatz von Dokumenten

Deckung der gesetzlich vorgeschriebenen Kosten, die der Versicherte bei Erstrisiko für den Ersatz der Eigentumsdokumente der Wohnung und seine der Ausweisdokumente (Personalausweis, Führerschein und Reisepass) und die der mit ihm lebenden Personen tragen muss, wenn sie infolge eines von der Police gedeckten Ereignisses so beschädigt oder gestohlen wurden, dass sie ungültig sind.

Die Entschädigungsgrenze bei dieser Deckung ist in den Sonderbedingungen der Police festgelegt.

Die Entschädigung erfolgt gegen Vorlage eines Nachweises oder der entsprechenden Gebühr.

5.2.8. Glas, Marmor, Sanitärteile, Cerankochfelder und Sonnenkollektoren

Deckung für den Ersatz für versehentlichen Bruch von Glas, Scheiben, Spiegeln, Marmor, Granit und ähnlichen Gegenständen, die ordnungsgemäß am Container befestigt sind oder, wenn der Inhalt versichert ist, einen Teil davon bilden und **vorausgesetzt, dass sie fest oder stabil darauf befestigt sind**.

Sofern der Inhalt versichert ist, umfasst die Versicherung auch den unbeabsichtigten Bruch der ordnungsgemäß daran befestigten Sanitärelemente, des Glases der Ceran- und Induktionskochfelder und des Glases der Solarpaneele, die ausschließlich für die Verwendung im Haushalt bestimmt sind.

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Lampen, Glühbirnen, Glaswaren, handgehaltene Gegenstände, Glasgegenstände und tragbare Gegenstände, die nicht zu Elektrohaushaltsgeräten gehören.
- Kratzer, Absplitterungen, Schrammen, Oberflächendefekte oder nutzungsbedingte Risse.

5.2.9. Diebstahl

Diebstahl und Plünderung innerhalb der versicherten Wohnung oder deren Versuch sind ebenso versichert wie alle dadurch verursachten Schäden.

Sie erstreckt sich sowohl auf das Gebäude als auch auf den Inhalt in Lagerräumen und Garagen der Wohnung, **sofern diese Bereiche unabhängig und verschlossen sind und ausschließlich der Nutzung der versicherten Wohnung vorbehalten sind**.

Diebstahl und Plünderung von Geld innerhalb der versicherten Wohnung sind mit Erstrisiko gedeckt, ebenso wie Wertpapiere, Titel, Briefmarken, gestempelte Effekten und alle Dokumente, die einen Wert oder eine Geldgarantie darstellen.

Die Entschädigungsgrenze für diesen Versicherungsschutz ist in den Sonderbedingungen der Police festgelegt.

Wenn die Eingänge zum Haus ungeschützt bleiben und von außen leicht zugänglich sind, werden schnellstmöglich Arbeiter geschickt, um die notwendigen provisorischen Reparaturen durchzuführen, um diese Zugänglichkeit auszuschließen. Ist nur der Inhalt versichert, übernimmt die Versicherung nur die Anfahrtskosten. Eingeschlossen ist eine Rechtsberatung zu den Verfahren, die der Versicherte zur Meldung des Sachverhalts einhalten muss, und es wird Information über den Fortgang des eingeleiteten Gerichtsverfahrens und die eventuelle Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände bereitgestellt.

Darüber hinaus ist folgende Zusatzversicherung enthalten, sofern diese abgeschlossen wurde:

- Diebstahl des Inhalts der versicherten Wohnung durch Personen, die nicht beim Versicherten wohnen und weder Nießbraucher noch Mieter der Wohnung sind.
- Von Hausangestellten begangener Diebstahl ist versichert, sofern der Täter vor dem Diebstahl mindestens sechs Monate lang im Rahmen eines Vertrags gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für den Versicherten tätig war. **Bargelddiebstahl ist bis zu einer Höchstgrenze von 600 € pro Schadensfall gedeckt.**
- Plünderung außerhalb der Wohnung die dem Versicherten oder den Personen, die normalerweise in der versicherten Wohnung wohnen, widerfahren kann, ist bei Erstrisiko versichert. **Die Entschädigungsgrenze für diesen Versicherungsschutz ist in den Sonderbedingungen der Police festgelegt.**
- Der Ersatz von Schlüsseln und Schlössern an den Zugangstüren zum versicherten Risiko durch andere mit ähnlichen Eigenschaften im Falle von Raub, Diebstahl, Plünderung oder Verlust der Schlüssel sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung. **Ist nur das Festland versichert, werden nur die Anfahrtskosten des Schlüsseldienstes übernommen.**
- Bei Erstrisiko, die betrügerische Verwendung von Schecks, Sparbüchern und Kreditkarten durch Dritte, die Gegenstand von Diebstahl und Plünderung waren, **vorausgesetzt, dass die betrügerische Verwendung innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Diebstahls an die ausstellende Stelle mitgeteilt wurde. Die Entschädigungsgrenze für diesen Versicherungsschutz ist in den Sonderbedingungen der Police festgelegt.**

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Schadensfälle, die sich durch das Nichtvorhandensein, die Nichtanwendung oder die mangelnde Aufrechterhaltung der in den Sonderbedingungen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ergeben haben.
- Die der zuständigen Behörde nicht gemeldeten Schadensfälle, mit Ausnahme der Bestimmungen zum Austausch von Schlüsseln und Schlössern.
- Einfache Verluste und Abhandenkommen, mit Ausnahme der Bestimmungen zum Austausch von Schlüsseln und Schlössern.
- Sachwerte, die sich nicht überdacht oder innerhalb offener Bauten wie Veranden, Terrassen oder Patios befinden, mit Ausnahme einzelner Fernseh- und Radioantennen sowie von Gartenmöbeln, die sich innerhalb des versicherten Risikos befinden.
- Diebstähle bei Überlassung der Wohnung an Dritte.
- Diebstähle außerhalb der Wohnung.

5.2.10. Elektroschaden

Versichert sind Schäden, die an den Elektroinstallationen und den Bestandteilen des Gebäudes (falls dieses gedeckt ist) sowie an den elektrischen oder elektronischen Geräten sowie deren Zubehör (sofern der Inhalt gedeckt ist) durch Netzüberspannung und Induktion verursacht werden aufgrund von Blitzschlag, abnormalen Strömen, Lichtbögen oder Kurzschlüssen, **ausgenommen Schäden aufgrund interner Kurzschlüsse oder geräteeigener Ausfälle aufgrund anderer Ursachen.**

Die in diesem Abschnitt genannten Schäden sind nicht gedeckt, wenn die elektrische Installation des Hauses nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, insbesondere im Hinblick auf die Installationssicherheit.

5.2.11. Ästhetische Wiederherstellung im Gebäude

Versichert sind Verluste des ästhetischen Werts innerhalb der Wohnung infolge eines von der Police abgedeckten Ereignisses, das die ästhetische Harmonie beeinträchtigt. **Der Versicherungsschutz beschränkt sich in jedem Fall auf den vom Schadensfall betroffenen Raum (zum Beispiel Schlafzimmer, Esszimmer, Küche, Bad, Wohnzimmer, Flur etc.).**

Das Unternehmen übernimmt die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung des vor dem Schadensfall bestehenden ästhetischen Erscheinungsbildes. Die Reparatur erfolgt unter Verwendung von Materialien mit ähnlichen Eigenschaften und Qualität wie die Originale.

Entschädigung entspricht bei Erstrisiko der für diesen Versicherungsschutz in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Grenze.

Ausgenommen sind Elektrohaushaltsgeräte- und Schönheitsschäden an der Außenseite.

5.2.12. Kühlwaren

Verluste oder Schäden aufgrund des Verderbs von Lebensmitteln oder Medikamenten, die in Kühlschränken zu Hause aufbewahrt werden, sind auf Erstrisiko abgedeckt, und zwar als Folge von:

- Ausfall des Kühlschranks aufgrund einer Panne oder eines gedeckten Ereignisses.
- Ausfall der Stromversorgung für mehr als sechs aufeinanderfolgende Stunden.

Die Entschädigung entspricht bei Erstrisiko der für diesen Versicherungsschutz in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Grenze. für diesen Versicherungsschutz ist in den Sonderbedingungen der Police festgelegt.

5.2.13. Zufallsrisiko

Der Versicherte erhält eine Entschädigung für direkte Sachschäden am Gebäude und/oder am Inhalt, wenn diese infolge eines Bruchs, eines versehentlichen Aufpralls oder eines unvorhergesehenen Ereignisses entstehen, das außerhalb der Kontrolle der versicherten Person liegt, sofern dieser innerhalb der Wohnung oder in den versicherten Nebengebäuden auftritt und dass es sich nicht um Schäden handelt, die durch eine andere Leistung dieser Police gedeckt werden könnten.

Diese Leistung darf unter keinen Umständen dazu verwendet werden, den genannten Versicherungsschutz, seine Grenzen oder Ausschlüsse zu ändern.

Die Versicherungssumme beträgt bis zu 100 % des versicherten Kapitals des Gebäudes und/oder des Inhalts, je nach Anwendbarkeit und Vertrag. Pro Schadensfall wird ein Selbstbehalt festgesetzt, dessen Höhe in den Sonderbedingungen ausdrücklich angegeben ist.

1. Mobiltelefone, Tablets, Desktop-Computer und Laptops

Pro Schadensfall und Versicherungsperiode wird eine Höchstgrenze sowie pro Schadensfall ein Selbstbehalt festgelegt, dessen Höhe in den Sonderbedingungen ausdrücklich angegeben ist.

Über 10 Jahre alte Geräte sind von der Deckung ausgeschlossen.

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Verschlechterung oder Verschleiß infolge der Nutzung der Gegenstände oder deren mechanische, elektrische oder elektronische Ausfälle.
- Schäden durch Haustiere, Termiten, Würmer, Motten, Nagetiere oder andere Insektenschädlinge.
- Kratzer, Schrammen, Absplitterungen, Kratzer und allgemein jede Oberflächenverschlechterung des versicherten Eigentums, es sei denn, sie sind die Folge anderer größerer Schäden, die durch die Police gedeckt sind.
- Enteignung, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder Beschädigung des versicherten Eigentums aufgrund einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Anordnung einer Regierung oder Behörde.
- Die Kosten zur Wiederherstellung des ästhetischen Einklangs zwischen den beschädigten Sachwert und der ihm entsprechenden Einheit,
- Schäden aufgrund mangelnder Wartung oder Instandhaltung der beschädigten Güter oder derjenigen, die den Schadensfall verursacht haben.
- Bei vollständigem oder teilweise Herunterfallen oder Loslösen von Möbeln, Regalen oder anderen Gegenständen aufgrund fehlerhafter Installation oder Abnutzung der Griffe, wird Deckung weder für die Schäden an dem herabgefallenen oder abgelösten Gegenstand noch für die Gegenstände geleistet, die sich darin oder außerhalb befinden und dabei beeinträchtigt werden.
- Bruch oder Rissbildung der Strukturelemente (Gebäude) des Hauses, verursacht durch normale Setzung des Fundaments, Bodenbewegungen oder den Verlust der Widerstandsfähigkeit der Materialien.
- Schäden durch mangelnde Wasser-, Gas- und Stromversorgung.
- Der Verlust oder das Verschwinden von Eigentum ohne bekannten Grund.

5.2.14. Rechtsschutz

Mit diesem Versicherungsschutz werden folgende Leistungen erbracht

1. Schadensersatzanspruch

Diese Deckung umfasst die Verteidigung der Interessen des Versicherten zur Geltendmachung von Schäden außervertraglichen Ursprungs, die ihm sowohl an seiner Person als auch am bewegliche

Eigentum des versicherten Inhalts durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.
Haustiere werden dem beweglichen Eigentum gleichgestellt.

2. Strafverteidigung

Diese Leistung umfasst die strafrechtliche Verteidigung der versicherten Person im Bereich ihres Privatlebens.

Ausgenommen sind Ereignisse, die die versicherte Person nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung vorsätzlich verursacht hat.

3. Rechte im Zusammenhang mit der Wohnung

Diese Leistung umfasst den Schutz der Interessen der versicherten Person in Bezug auf die in den Sonderbedingungen als versicherte Risikosituation bezeichnete Wohnung auf spanischem Hoheitsgebiet in den folgenden Fällen:

- Konflikte aus dem Mietvertrag, wenn die versicherte Person Mieter der Wohnung ist.. **Räumungsklagen wegen Nichtzahlung fallen nicht unter diese Deckung.**
- Konflikte über Wegerechte, Abstände, Aussichten, Entfernungen, Grenzen, Trennwände oder Bepflanzung.
- Die Verteidigung Ihrer strafrechtlichen Haftung als Mitglied der Miteigentümergeinschaft des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- Die Verteidigung und Geltendmachung Ihrer Interessen gegenüber der Eigentümergeinschaft, **sofern Sie mit der Zahlung der gesetzlich vereinbarten Gebühren auf dem Laufenden sind.**
- Der Anspruch auf Schadensersatz, der nicht vertragsgemäß ist und durch Dritte an der Wohnung verursacht wurde.
- Beschwerden bei Ihren Nachbarn im Umkreis von höchstens hundert Metern wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Rauch- oder Gasemissionen.
- Die Verteidigung der strafrechtlichen Haftung der versicherten Person aufgrund ihres Wohnens in der Wohnung.
- Der Anspruch wegen Nichteinhaltung der Verträge über Reparatur- oder Wartungsleistungen für die Wohnungsinstallationen, wenn die Zahlung für diese Leistungen der versicherten Person vollständig obliegt und von ihr beglichen wurde und die Leistungen von Fachleuten mit anerkannter Qualifikation ausgeführt wurden.

Ereignisse, die von der versicherten Person gemäß einem rechtskräftigen Gerichtsurteil vorsätzlich herbeiführt wurden, sind von der gesamten, in diesem Artikel genannten Deckung ausgeschlossen.

4. Dienstleistungsverträge

Diese Leistung umfasst den Anspruch wegen Nichteinhaltung der folgenden Dienstleistungsverträge, die sich auf das Privatleben der versicherten Person auswirken und in denen sie als Eigentümerin und Endnutzerin angegeben ist:

- Dienstleistungen qualifizierter Fachkraft.
- Medizinische und Krankenhausdienstleistungen.
- Reise-, Tourismus- und Gastgewerbendienstleistungen.
- Unterrichts- und Schultransportdienste.
- Reinigungs-, Wäsche- und Reinigungsdienste.
- Umzugsdienste.
- Offizielle technische Dienste für die Reparatur von Elektrohaushaltsgeräten, die ausdrücklich vom Hersteller zugelassen wurden.

Lieferverträge für Wasser-, Gas-, Strom- oder Telefonversorgung fallen nicht unter diese Deckung.

5. Verträge für bewegliche Vermögensgegenstände

Diese Deckung umfasst Ansprüche bei Streitigkeiten über die Verletzung von Verträgen über bewegliche Sachen, an denen die versicherte Person beteiligt ist, wie z. B. Kauf-, Pfand-, Tausch-, Pfand- und andere ähnliche Verträge.

Unter beweglichen Sachen werden ausschließlich Dekorationsgegenstände und Möbel (mit Ausnahme von Antiquitäten), Haushaltsgeräte, persönliche Gegenstände und Lebensmittel verstanden, sofern diese Sachen Eigentum der versicherten Person und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Haustiere werden mit beweglichen Dingen gleichgesetzt.

6. Telefonische Rechtsberatung

Im Rahmen dieser Deckung stellt das Versicherungsunternehmen der versicherten Person einen Anwalt zur Verfügung, der sie telefonisch über die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich ihres Privatlebens informiert.

Diese rechtlichen Informationen werden montags bis freitags von 9.00 bis 19.00 Uhr, außer an nationalen Feiertagen, über die in den Sonderbedingungen der Police angegebene Telefonnummer (oder auf alternativen Wegen, z. B. über Webseiten oder Computeranwendungen) bereitgestellt.

Definition des Schadenfalls oder Ereignisses, der/der Gegenstand dieser Deckung ist

Unter einem Schadensfall oder Ereignis im Sinne dieser Versicherung ist jedes unvorhergesehene Ereignis zu verstehen, das den Interessen der versicherten Person schadet oder ihre rechtliche Situation verändert und auf den in diesem Versicherungsschutz Bezug genommen wird.

Bei Straftaten gilt der versicherte Fall oder das versicherte Ereignis als eingetreten, wenn die strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden soll. Im Falle eines Anspruchs wegen außervertraglichem Verschulden tritt der Schadensfall oder das Ereignis genau in dem Moment ein, in dem der Schaden verursacht wurde.

Bei Streitigkeiten über Vertragsangelegenheiten wird davon ausgegangen, dass der Schadensfall in dem Moment eingetreten ist, in dem die versicherte Person, der Gegner oder ein Dritter den Verstoß gegen die Vertragsregeln eingeleitet hat oder einleiten will.

In steuerrechtlichen Angelegenheiten gilt der Tatbestand als zum Zeitpunkt der Steuererklärung bzw. gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hätte abgegeben werden müssen, eingetreten.

Gedekte Rechtskosten

Das Versicherungsunternehmen übernimmt die Kosten, die sich aus der rechtlichen Verteidigung der Interessen der versicherten Person ergeben.

Dies sind gedeckte Ausgaben:

- Die Gebühren, Rechte und Rechtskosten, die sich aus der Bearbeitung der gedeckten Verfahren ergeben.
- Anwaltshonorare und -auslagen
- Rechte und Leistungen des Prozessbevollmächtigten, wenn dessen Auftreten zwingend erforderlich ist.
- Notarkosten und Kosten für die Erteilung von Vollmachten für Klagen sowie für Protokolle, Auflagen und andere Handlungen, die zur Verteidigung der Interessen der versicherten Person erforderlich sind.
- Honorare und Auslagen der notwendigen Experten.
- Die Stellung der Kautionen im Rahmen eines Strafverfahrens, die zur Erlangung der vorläufigen Freilassung der versicherten Person sowie zur Zahlung der Gerichtskosten erforderlich sind, ausgenommen Entschädigungen und Bußgelder.

Für Folgendes wird keine Deckung geleistet:

- Die daraus resultierenden Entschädigungen sowie die gegen den Versicherten verhängten Bußgelder und Sanktionen.
- Steuern oder andere Zahlungen, die sich aus der Vorlage öffentlicher oder privater Dokumente bei offiziellen Stellen ergeben.
- Kosten, die sich aus einer gerichtlichen Akkumulation oder Widerklage ergeben, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die nicht in der abgeschlossenen Deckung enthalten sind.

Entschädigungsgrenze

Aufgrund dieser Rechtsschutzdeckung übernimmt das Versicherungsunternehmen die oben genannten Kosten, ohne dass der versicherten Person Kosten entstehen, außer in den Fällen, in denen sie von ihrem Recht auf freie Wahl der Fachleute Gebrauch macht, wobei für alle Leistungen ein Höchstbetrag von 3.000 € vorgesehen ist.

Bei Ereignissen, die dieselbe Ursache haben und gleichzeitig eingetreten sind, werden sie als ein einziger Schadensfall betrachtet.

Wartezeit

Bei Vertragsangelegenheiten beträgt die Wartezeit 3 Monate ab Inkrafttreten der Versicherung.

Ausgeschlossene Risiken

Für folgende Schadensfälle wird keine Deckung geleistet:

1. Ereignisse, die nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung von der versicherungsnehmenden oder der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurden.
2. Ereignisse, die sich aus der Teilnahme des Versicherten an sportlichen Wettkämpfen oder Tests ergeben, die nicht ausdrücklich durch eine besondere Versicherungsbedingung gedeckt sind.

3. Schäden, die ihren Ursprung haben oder in Zusammenhang stehen mit dem Projekt, dem Bau, der Umgestaltung oder dem Abriss des Grundstücks oder der Anlagen, auf denen das Risiko liegt, sowie solche, die durch Steinbrüche, Bergbaubetriebe und Produktionsanlagen verursacht werden.
4. Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, die Eigentum des Versicherten sind oder unter seiner Verantwortung stehen, wenngleich auch gelegentlich.
5. Ereignisse, deren Ursprung oder erstes Auftreten vor dem Inkrafttreten der Police liegen.
6. Schäden, die im Rahmen der Ausübung des freien Berufs des Versicherten entstehen oder sich aus einer Tätigkeit ergeben, die außerhalb seines Privatlebens liegt.
7. Ansprüche, die Versicherte dieser Police untereinander oder von einem von ihnen gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden können.
8. Rechtsstreitigkeiten zu Fragen des geistigen oder gewerblichen Eigentums sowie Gerichtsverfahren in Sachen Stadtplanung, Grundstückskonzentration und Enteignung im Zusammenhang mit Verträgen über die Übertragung von Rechten zugunsten des Versicherten.
9. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Streiks, Aussperrungen, kollektiven Arbeitskonflikten oder Beschäftigungsregulierungen ergeben.
10. Versicherungsfälle, die nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum der Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages gemeldet werden.
11. Ansprüche, die völlig unbegründet oder grob fahrlässig geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Vorgehensweise bei einem Schadensfall mit Rechtsschutz

Der Versicherte wird den Schadensfall von Montag bis Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr, außer an Feiertagen, über die in den Sonderbedingungen angegebene Telefonnummer melden.

Sobald der Anspruch angenommen wurde, wird das Versicherungsunternehmen Schritte unternehmen, um eine Transaktionsvereinbarung zu erreichen, die die Ansprüche oder Rechte der versicherten Person anerkennt. Der Anspruch auf gütlichem oder außergerichtlichem Wege obliegt ausschließlich dem Versicherungsunternehmen.

Akzeptiert die versicherte Person das durch gütliche oder außergerichtliche Verfahren erzielte Ergebnis nicht, wird es auf gerichtlichem Weg bearbeitet, wann immer die betroffene Partei dies verlangt und ihr Anspruch nicht unbegründet ist, und zwar auf eine der beiden folgenden Arten:

- a) Ab dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person in ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren verwickelt ist, kann sie das Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts ausüben, der sie in dem entsprechenden Rechtsstreit vertreten und verteidigen soll, indem sie mit ihm die entsprechende Verfahrensweise vereinbart und das Versicherungsunternehmen hierüber informieren.
- b) Für den Fall, dass die versicherte Person ihr Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts nicht ausübt und das Verfahren dessen Eingreifen erfordert, ernennt der Versicherungsträger ihn an ihrer Stelle, stets im Einvernehmen mit der versicherten Person.

Das Versicherungsunternehmen übernimmt alle ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten und Gebühren, die sich aus der Bereitstellung des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes ergeben, bis zu der im vorherigen Abschnitt „Grenze der Entschädigung“ festgelegten Höchstgrenze.

5.2.15. Schutz bei Hausbesetzung

Diese Deckung kann in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, dass der Belegungsstatus der in diesem Dokument als Versicherungsgegenstand angegebenen Wohnung, die Gegenstand der illegalen Besetzung und durch die Versicherung gegen illegale Besetzung gedeckt wird, mit Eigentümer, Pächter oder Mieter ausgewiesen ist. Bei der illegalen Besetzung handelt es sich um eine Situation, in der das Recht an einer Immobilie, die für Wohnzwecke bestimmt ist, verletzt wird, was dazu führt, dass der Eigentümer, Nießbraucher oder rechtmäßige Besitzer die Immobilie nicht nutzen und genießen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Besetzer das Grundstück ohne Genehmigung oder Zustimmung des Eigentümers betreten haben und es gegen ihren Willen nutzen.

Diese Deckung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Sie das Gebäude nicht versichert haben. Eine illegale Besetzung liegt nicht vor, wenn die Bewohner einen Mietvertrag hatten, auch wenn sie sich in Zahlungsverzug befinden, oder wenn die Besetzer die Wohnung mit Genehmigung des Eigentümers betreten haben.

In die Deckung ist Folgendes eingeschlossen:

- **Der Anspruch wegen illegaler Besetzung der Wohnung.** Die Kosten für die rechtliche Verteidigung der Interessen der versicherten Person bei Konflikten, die im Zusammenhang mit der illegalen Besetzung der versicherten Immobilie, deren Eigentümer, Nießbraucher oder Vermieter sie ist, entstehen, werden bis zu der in den Sonderbedingungen des Versicherungsvertrags festgelegten Grenze garantiert
- **Entschädigung für Unterbringungskosten.** Die Zahlung einer finanziellen Entschädigung mit einer Höchstdauer von sechs Monaten wird im Rahmen der in den Sonderbedingungen der Police

festgelegten Grenzen garantiert, um die Kosten zu kompensieren, die der versicherten Person durch die Inanspruchnahme einer alternativen Unterkunft während der Dauer der Besetzung entstehen. Voraussetzung für die Zahlung dieser Entschädigung ist, dass der Eigentümer nicht in der Lage ist, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu wohnen, und auf eine Ersatzunterkunft zurückgreifen muss. Um Anspruch auf diese Entschädigung zu haben, muss die versicherte Person einen Nachweis über die Zahlung des Unterkunftspreises vorlegen. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Policen, in denen angegeben wurde, dass es sich bei der Wohnung nicht um die Erstwohnung des Versicherten handelt.

- Entschädigung für Versorgungskosten. Eine finanzielle Entschädigung während maximal sechs Monaten für die Wasser-, Gas- und Stromversorgungsrechnungen der Immobilie, zu denen die versicherte Person zuvor vertraglich verpflichtet ist und die sie während der Zeit der Besetzung bezahlt hat. Um Anspruch auf diese Entschädigung zu haben, muss die versicherte Person einen Beleg über die bezahlten Rechnungen vorlegen. Darüber hinaus setzt diese Entschädigung die Einhaltung folgender Bedingungen voraus:

- Dass seit der Besetzung der versicherten Wohnung mindestens ein Monat vergangen ist und dass Rechnungen für die Versorgung während des Zeitraums der Besetzung der versicherten Wohnung vorliegen, und entstanden sind.
- Dass ein Verfahren zur Räumung der Wohnung eingeleitet wurde.
- Dass es zum Zeitpunkt der illegalen Besetzung nicht vermietet war.

- Entschädigung für Mietausfall. Die Zahlung einer finanziellen Entschädigung bis zu dem in den Sonderbedingungen angegebenen Höchstbetrag und für eine Zeit von maximal sechs Monaten in Höhe der nicht erhaltenen Monatsmieten, wenn infolge der illegalen Besetzung die versicherte Wohnung nicht vermietet werden konnte.

Diese Entschädigung setzt die Einhaltung folgender Bedingungen voraus:

- Dass seit der Besetzung mindestens ein Monat vergangen ist.
- Dass ein Verfahren zur Räumung der Wohnung eingeleitet wurde.
- Dass seit dem Erwerb der Wohnung oder dem Ende des letzten Mietvertrags bis zum Zeitpunkt der illegalen Besetzung nicht mehr als drei Monate vergangen sind und dass die Wohnung zum Zeitpunkt der illegalen Besetzung nicht vermietet war.
- Dass die Wohnung zum Zeitpunkt der illegalen Besetzung zu vermieten und auf einem oder mehreren Immobilienportalen registriert war.

Der zu zahlende Betrag wird auf der Grundlage des in der Anzeige angegebenen Mietpreises oder der letzten monatlichen Miete berechnet, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist (je nach Fall). Der monatliche Höchstbetrag ist der in den Sonderbedingungen angegebene Betrag.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Policen, bei denen die versicherungsnehmende Person nicht die Eigentümerin des Hauses ist.

Das Versicherungsunternehmen leistet keine finanzielle Entschädigung für Mietausfälle nach dem Datum, an dem die versicherte Person die Immobilie rechtmäßig wieder in Besitz genommen hat.

- Schäden durch illegale Besetzung. Bis zu der in den Sonderbedingungen festgesetzten Grenze wird Deckung für Schäden in der versicherten Wohnung geleistet, die direkte Folge der Besetzung sind.

5.2.16. Vermieterschutz

Sofern es in den Sonderbedingungen vereinbart ist, ist diese Deckung für Immobilien bestimmt, deren Belegungsstatus der Vermieter ist. Dieser Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Wohnung nicht vermietet oder nicht zu touristischen Zwecken genutzt wird.

Folgende Leistungen sind in diesem Paket eingeschlossen:

- Aus der Räumung resultierende Kosten zur Wiedererlangung des Besitzes und Mietforderungen. Die Geltendmachung der Rechte des Versicherten (einvernehmlich oder im Rahmen eines Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahrens) ist im Rahmen der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Grenzen für den Fall gewährleistet, dass der Mieter während der Vertragslaufzeit Miete oder fällige Beträge nicht zahlt oder für den Fall, dass der Besitz nach gesetzlicher oder vertraglicher Beendigung des Mietvertrags nicht an die versicherte Person zurückgegeben wird. Die Versicherungsgesellschaft wird die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um den Besitz wiederzuerlangen und/oder die geschuldeten Mieten und/oder Beträge einzufordern.
- Die Verteidigung und Geltendmachung von Rechten aus dem Mietvertrag, mit Ausnahme der Räumungs- und Mietforderungen. Die Verteidigung und Geltendmachung der Rechte der versicherten Person (gütlich oder im Rahmen eines Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahrens) ist im Rahmen der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Grenzen bei Konflikten mit dem Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag für die versicherte Immobilie gewährleistet.

Die Verteidigung der versicherten Person bei Konflikten, die sich daraus ergeben, wenn der Versicherte die notwendigen Instandhaltungsarbeiten in der versicherten Immobilie unterlassen hat.

5.2.17. Mieterschutz

Sofern in den Sonderbedingungen vereinbart, ist diese Deckung für Immobilien bestimmt, deren Belegungsstatus Mieter ist. Die versicherten Wohnungen können sowohl zur regelmäßigen Nutzung (Erstwohnsitz) als auch als Zweitwohnung (Zweitwohnsitz) dienen.

Folgende Leistungen sind in dieser Deckung eingeschlossen:

- Die Geltendmachung der Rechte des versicherten Mieters in den Fällen, in denen er bei Abschluss eines Wohnungsmietvertrages in seinen Rechten verletzt wurde. **Die Verteidigung der Ansprüche auf gütlichem oder gerichtlichem Weg wegen Nichtzahlung der Miete ist ausdrücklich ausgeschlossen.**
- Der Anspruch auf die geleistete Kautions gegenüber dem Vermieter ist bis zu dem in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Höchstbetrag auf gütlichem und gerichtlichem Weg garantiert.

Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter glaubhaft nachweist, dass die Nichtrückzahlung der Kautions auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- Die Wohnung ist beschädigt übergeben worden.
- Nichtzahlung der Miete.
- Jede andere Vertragsverletzung durch den versicherten Mieter.

5.2.18. Assistance

1. Notdienst

Der Notdienst hat die Verpflichtung übernommen, Hilfe zu leisten, wenn es sich um einen der in diesem Abschnitt genannten Notfälle handelt; alles andere ist ausgeschlossen. Innerhalb von maximal 3 Stunden entsendet die Versicherung einen Profi, der die Notreparatur durchführt. Die Anfahrt- und Arbeitskosten für diese Reparatur werden nicht von dem Versicherten übernommen, er muss ggf. die Kosten für erforderliches Material übernehmen. Dieser Service wird maximal 3 Stunden geleistet.

Sofern in den Sonderbedingungen der Police festgelegt, erhält die versicherte Person im Falle der Nichteinhaltung der Notdienstverpflichtung eine entsprechende Rückerstattung.

Im Rahmen der in dieser Deckung festgelegten Grenzen wäre die Bereitstellung des Notfalldienstes in folgenden Fällen gewährleistet:

- **Notstrom.** Kommt es infolge einer Störung in der privaten Installation der versicherten Wohnung zu einem Stromausfall in der gesamten Wohnung oder in einem ihrer Räume, entsendet das Versicherungsunternehmen so schnell wie möglich einen Profi zur Durchführung der notwendigen Reparaturen, um die Stromversorgung wiederherzustellen, **sofern der Zustand der Anlage dies zulässt.**
- **Notfallklempner.** Wenn in der versicherten Wohnung ein Bruch der Wasserleitungen auftritt, entsendet die Versicherungsgesellschaft so schnell wie möglich einen Profi, der die notwendigen Notfallreparaturen durchführt, damit der Ausfall beseitigt wird.
- **Notfallschlosser.** Wenn es aufgrund eines zufälligen Ereignisses wie Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln oder Unbrauchbarwerden des Schlosses aufgrund eines versuchten Einbruchs nicht möglich ist, die Wohnung zu öffnen, sendet das Versicherungsunternehmen so schnell wie möglich einen Schlosser, der die notwendige Reparatur durchführt, um Schließen und Öffnen der versicherten Wohnung wiederherzustellen.

Wir verpflichten uns, die notwendigen Reparaturen innerhalb eines Zeitraums von 24 bis 48 Stunden einzuleiten und gewähren auf die Reparaturen eine Garantie von 1 Jahr.

2. Service zur Vermittlung von Reparaturbetrieben, Installateuren und verschiedenen Fachleuten

Auf Wunsch der versicherten Person stellt das Unternehmen einen qualifizierten Fachmann zur Verfügung, der die erforderlichen Dienstleistungen in folgenden Bereichen erbringt:

Mauerwerk, Antennen, Krankenpflege, Lackieren, Tischlerei, Metallschreinerei, Schlosserarbeiten, Bauunternehmer, Glaswaren, Kinderbetreuung, Elektriker, Elektrohaushaltsgeräte, Krankenpflege, Teppichböden, Stuckateure, Klempnerei, Gartenarbeit, Fensterreinigung, allgemeine Reinigung, Kurierdienst, Umzüge, Parkett, Jalousien, Malerei, Gegensprechanlagen, Geräte-/Fernseh-/Videoreparatur, Polsterung.

Arbeits- und Materialkosten, Reisekosten oder sonstige anfallende Kosten werden vollständig von der versicherten Person getragen. Das Versicherungsunternehmen übernimmt lediglich die Verwaltung der Suche und Kontaktaufnahme zwischen dem Fachmann und dem Versicherten, außer im Falle eines durch die Police gedeckten Schadensfalls.

3. Hotelkosten

Wenn die Wohnung infolge eines von der Police gedeckten Schadenfalls unbewohnbar wird, organisiert und übernimmt das Versicherungsunternehmen die Unterbringung der versicherten Person in einem Hotel in der Nähe ihrer Wohnung für höchstens fünf Tage und mit einer **Höchstgrenze von 100 € pro versicherter Person und Tag.**

4. Sicherheitspersonal

Wenn die versicherte Wohnung infolge eines von der Police gedeckten Ereignisses unbewohnbar wird und die Zugangssicherungen außer Kraft gesetzt werden, entsendet das Versicherungsunternehmen qualifiziertes Sicherheitspersonal, um die Wohnung für maximal drei Tage zu schützen.

5. Umzugs- und Lagerkosten

Sollte die Wohnung unbewohnbar sein, organisiert und trägt das Versicherungsunternehmen die Kosten für den Umzug der Möbel und Besitztümer des Versicherten an seinen neuen vorübergehenden Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde.

Wenn es die Umstände erfordern, übernimmt das Versicherungsunternehmen auch die Kosten für den Transport und die Lagerung dieser Möbel oder des Hausrats in einem Möbellager in derselben Gemeinde, und zwar für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten.

6. Ersatz von Fernseh- und Bildwiedergabegeräten

Kommt es infolge eines durch die Police gedeckten Schadenfalls zum Abhandenkommen, einer Zerstörung oder zur Unbrauchbarmachung des Fernsehers, Videorecorders oder Ähnlichem, und ist eine sofortige Reparatur nicht möglich, stellt der Versicherungsträger der versicherten Person Folgendes zur Verfügung: Gerät mit ähnlichen Eigenschaften für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen. Dieser Service wird werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr angeboten.

7. Nachrichtenübermittlung

Das Versicherungsunternehmen übernimmt die Übermittlung dringender Mitteilungen der versicherten Personen an ihre Familienangehörigen in Zusammenhang mit Ereignissen, für die mit den Versicherungsleistungen Deckung vorhanden ist.

8. Restaurant- und Wäschereikosten

Wenn die Küche oder die Waschmaschine infolge eines von der Versicherung gedeckten Schadenfalls unbrauchbar werden, **erstattet das Versicherungsunternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 75 € pro versicherter Person, und zwar aus einem der beiden Gründe: Restaurant- und Wäschereikosten.**

9. Häusliche Gesundheitsfürsorge

Wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls, der sich in der versicherten Wohnung ereignet hat, aufgrund einer ärztlichen Verordnung bettlägerig geworden ist, organisiert und übernimmt das Versicherungsunternehmen die Entsendung von qualifiziertem medizinischem Personal, das sie für eine Dauer von bis zu maximal 3 Tagen unterstützt.

10. Reiseschutz

10.1. Vorzeitige Rückkehr wegen eines schweren Schadenfalls

Kommt es während der Reise der versicherten Person zu einem schweren Schadensfall, der die Wohnung unbewohnbar macht, stellt die Versicherungsgesellschaft der versicherten Person ein Zug- oder Flugticket für die Heimreise zur Verfügung. Für den Fall, dass sie zum Abflugort zurückkehren muss, stellt das Versicherungsunternehmen außerdem ein Flug- oder Bahnticket mit den gleichen Eigenschaften zur Verfügung.

10.2. Vorzeitige Rückkehr eines Familienmitgliedes

Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Todes eines Familienangehörigen (bis zweiten Verwandtschaftsgrad) und wenn es nicht möglich ist, das für Ihre Rückreise vorgesehene Transportmittel zu nutzen, übernimmt das Versicherungsunternehmen die Kosten für die Rückfahrt mit den üblichen öffentlichen Verkehrsmitteln..

10.3. Versand von Medikamenten

Wenn die versicherte Person aufgrund einer ärztlichen Verschreibung Medikamente benötigt, die an dem Ort, an dem sie sich aufhält, nicht verkauft werden und es keine entsprechenden Produkte gibt, sendet ihm das Unternehmen diese in kürzester Zeit zu.

10.4. Reiseverlängerung

Wenn die versicherte Person aufgrund einer ärztlichen Verordnung seinen Aufenthalt im Ausland verlängern muss, **übernimmt das Unternehmen die Kosten für ihren Aufenthalt während dieses Zeitraums mit einem Höchstbetrag von 150 € pro Tag und einem Gesamthöchstbetrag von 1.500 €.**

10.5. Diebstahl und Verlust von Gepäck

Im Falle eines Diebstahls oder Verlusts von Gepäck schickt das Versicherungsunternehmen das Gepäck nach der Auffinden an den von der versicherten Person angegebenen Ort oder erstattet die Kosten für die Abholung des Gepäcks.

10.6. Gepäckverspätung

Tritt der Verspätung bei einem Flug mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein und trifft das Gepäck nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft am Zielflughafen ein, **erstattet das Unternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 300 € pro versicherter Person, wobei die Obergrenze bei 1.200 € pro Schadensfall liegt**, die Kosten für die Anschaffung von notwendiger Kleidung und wichtigen persönlichen Hygieneartikeln. Lufttaxis und Hubschrauber gelten im Sinne dieser Leistung nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

10.7. Geldsendung

Wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls, einer Krankheit, eines Diebstahls oder eines Sachverlusts im Ausland über keine finanziellen Mittel mehr verfügt und nicht die Möglichkeit hat, diese vor Ort zu beschaffen, wird der Versicherungsträger als kostenloses Darlehen einen Betrag zur Deckung Ihres dringenden Bedarfs bis zu einem Höchstbetrag von **900 € oder den Gegenwert in der Landeswährung** überweisen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den für dieses Konzept erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, sobald sie an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehrt, spätestens jedoch 60 Tage nach Erhalt des Geldes. Wenn das Darlehen nach Ablauf dieser Frist nicht zurückgezahlt wurde, kann das Unternehmen zuzüglich die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden gesetzlichen Zinsen verlangen.

5.2.19. Handwerkerdienst

Das Versicherungsunternehmen stellt der versicherten Person auf Anforderung die Hilfe eines Fachmanns zur Verfügung, der im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die unter den Versicherungsschutz fallen, in die versicherte Wohnung kommt, um bestimmte, gedeckte Installations-, Wartungs-, Reparatur- oder Anpassungsarbeiten an bestimmten Elementen der Wohnung durchzuführen.

Für die technische Hilfe im Rahmen dieses Versicherungsschutzes gelten Nutzungs- und Stundenbeschränkungen pro Einsatz, abhängig von den Vertragsmodalitäten, die in den Sonderbedingungen festgelegt sind.

Die Liste der im Handwerkerdienst enthaltenen Bereiche ist wie folgt:

Elektrohandwerker:

- Steckdosen, Wandleuchten, Schalter, Lampen anbringen, Sicherungen wechseln, Neonröhren austauschen, Glühbirnen und Leuchtstofflampen wechseln und Ähnliches.
- Installation von Lampen, Wandleuchten oder Deckenleuchten, sofern **die Verkabelung nicht verändert werden muss**.
- Anlage neuer Lichtpunkte, Steckdosen, Telefon- oder Fernsehanschlüsse, mit Installation auf der Oberfläche und mit Leisten zum Verstecken der Kabel, **sofern die Verkabelung nicht geändert werden muss (dieser Service erfordert, dass ein nahegelegenen Stromnetzanschlusspunkt vorhanden ist und genutzt werden kann)**.

Klempnerhandwerker:

- Kleinere Reparaturen an Wasserhähnen, Einbau einer Dusche und Verfugen
- Lösen von kleinerer Rohrverstopfung (mit speziellen flüssigen Produkten oder manuellen Entblockern).
- Änderungen am Spülkastenmechanismus.
- Justierung von lockeren Hähnen und Austausch ggf. vorhandener Dichtung.
- Silikonabdichtung von Badewanne, Dusche, Waschbecken und Waschbecken.

Heimwerker:

- Anbringen von Vorhängen, Bildern, Wäscheleinen, Spiegeln, Kleiderbügeln, Kleiderstangen, Badezimmerarmaturen, Leitplanken und Abschlussplatten; Isolieren von Fenstern, Einschrauben verschiedener Halterungen in die Wand, Auswechseln oder Reparieren von Türklinken, Griffen, Federn und Scharnieren. Reparatur von Schränken, Schubladen, Regalen, Regalen, Scharnieren, Schlössern; Türen bürsten und kleine Probleme an Fenstern lösen.
- Badezimmerzubehör montieren, Klimaanlagefilter reinigen, Heizkörper lüften und Ähnliches.

- Abschlussplatten: Bodenverkleidung (Anschluss an der Verbindung zweier verschiedener Böden); Wanddeckenschutz.
- Fensterdämmung: Ausschließlich Anbringung der Dichtungsleiste zwischen Flügel und Rahmen, Glasfixierung mit Silikon.
- Abdecken kleiner Löcher in nicht gefliesten Wänden, die durch Bohren entstanden sind (zum Aufhängen von Bildern, Accessoires usw.).
- Verleimen von Holzstühlen, Tischen und Betten.

Handwerkerservice für Jalousien:

- Reparatur von im Kasten eingebauten Jalousien: Umfasst Reparaturen wie Lamellenaustausch, Wechsel des Jalousiebandes und kleine Klemmen bei Jalousien mit einem im Kasten eingebauten Seil-, Band- oder Griffmechanismus.
- Reparatur oder Installation von Rollläden ohne Mechanismus, die nicht im Kasten installiert sind.

Ausgeschlossen:

- Alle Arbeiten, die nicht in der vorherigen Liste der Arbeiten aufgeführt sind, die in den Versicherungsschutz des Handwerkerdienstes einbezogen sind.
- Einbau von Lampen, Wandleuchten oder Deckenleuchten, für die ein neuer Lichtpunkt notwendig ist.
- Halogeninstallation.
- Austausch von Steckern, Steckern und Schaltern, bei denen elektrische Leitungen manipuliert werden müssen.
- Einbau eines Ceranfeldsteckers.
- Kompletter Austausch von Jalousien oder Vertikalarbeiten mit Trommeln an der Außenseite des Hauses sowie jegliche Art von Reparaturen an elektrischen Jalousien.
- Installation von Steckdosen.
- Scheibenmontage oder -austausch.
- Verputzen von Wandlöchern.
- Innentürschlösser. Klemmende Fenster oder Türen.
- Reinigung von Filtern und Abflüssen von Elektrohaushaltsgeräten.
- Metallschweißen. Alles rund um die Haustüren (Schlösser, Riegel, Verschlüsse, Griffe usw.).

Bei jeder Serviceanfrage ist die Entsendung eines geeigneten Fachmanns für die auszuführende Aufgabe erforderlich, sodass es nicht möglich ist, Aufgaben unterschiedlicher Art in derselben Anfrage zu bearbeiten.

Für den Handwerkerdienst ist eine maximale Einsatzzeit von drei Stunden vorgesehen. Das Dienstleistungsunternehmen teilt der versicherten Person zu dem Zeitpunkt, an dem er die Leistung anfordert, die konkrete Dauer der Leistung mit. Falls die auszuführenden Arbeiten die festgelegten Stunden überschreiten, kann die Leistung nicht ausgeführt werden wird abgelehnt.

Wenn die angeforderte Leistungserbringung eine Ausführungszeit von weniger als 3 Stunden hat, können keine anderen Leistungen zur Erbringung der maximalen 3 Stunden angefordert werden, und die versicherte Person hat auch keinen Anspruch auf Rückerstattung, Erstattung oder Entschädigung jeglicher Art.

Die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlichen Teile und/oder Materialien sind nicht Bestandteil der Leistung, sondern müssen von der versicherten Person bereitgestellt und übernommen werden (die Leistung umfasst nur die Verwendung von Kleinmaterialien, wie z. B. Silikon oder Schrauben), die dem Fachmann zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden müssen. Andernfalls kann die Leistung nicht erbracht werden.

5.2.20. Reparaturdienst für Elektrohaushaltsgeräte

Wenn in der Deckungstabelle der Sonderbedingungen der Police angegeben ist, dass dieser Service eingeschlossen ist, werden die Anfahrtkosten des Fachmanns und die Arbeitskosten von bis zu 3 Stunden für die Reparaturarbeiten an den Geräten gedeckt, die in der Deckung enthalten sind und einen mechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Defekt aufweisen, der die ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigt.

Die Teile der Geräte, die repariert werden müssen, werden für den in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Betrag gedeckt. Wenn die Reparatur nicht möglich ist, erhalten Sie eine Entschädigung in Höhe der in den Sonderbedingungen Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe des Neuwerts des Geräts.

Für die technische Hilfeleistung im Rahmen dieser Deckung sind die Einsätze pro Jahr und die Kosten der Teile pro Jahr begrenzt, so wie in den Sonderbedingungen festgelegt.

Die folgenden Elektrohaushaltsgeräte sind im Versicherungsschutz enthalten, z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Kühl-/Kombi-Kühlschrank, Gefrierschrank, Wäschetrockner, Elektroherd, Cerankochfeld, Induktionskochfeld, Dunstabzugshaube, Weinschrank und ein Backofen, die mit Strom betrieben werden. Andere als diese Geräte sind nicht gedeckt.

In die Deckung ist Folgendes nicht eingeschlossen:

- Reparaturen an versicherten Geräten, die älter als zehn Jahre sind.
- Reparaturen an gedeckten Geräten, die sich noch innerhalb der Herstellergarantiezeit befinden.
- Ästhetische Schäden, Korrosion und/oder Oxidation, unabhängig davon, ob sie durch normalen Gebrauch und/oder Verschleiß der Geräte verursacht wurden oder weil sie durch ungünstige Umweltbedingungen beschleunigt wurden.
- Instandhaltungs-, Wartungs-, Reinigungs-, Rohrfreimachungs-, Fremdkörperentfernungs-, Feinabstimmungs- oder Rekalibrierungsarbeiten, erforderlich aufgrund der Benutzung
- Reparaturen an Haushaltsgeräten, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.
- Vom Hersteller anerkannte oder akzeptierte Mängel und Serienausfälle sowie Ansprüche wegen Nutzungsverlust des Gerätes aufgrund fehlender Ersatzteile des Herstellers. Austausch von Elementen, die durch normalen Gebrauch abgenutzt oder beschädigt werden, wie z. B. Lampen, Kapseln, Lese- oder Wiedergabeköpfe, Dichtungstreifen, Tür- oder Anschluss- oder Abflussgummis, Staubsaugerschläuche, Außenrohre usw.
- Kein anderes Gerät als die in diesem Abschnitt genannten.

5.2.21. Verpflichtung Ihnen gegenüber

1. Kontaktherstellung mit dem Experten innerhalb von 24 Stunden

In Absprache mit der versicherten Person und wenn bei der Geltendmachung des Anspruchs aufgrund seiner Merkmale die Einschaltung eines Sachverständigen erforderlich ist, verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, innerhalb der folgenden 24 Stunden je nach Verfügbarkeit der versicherten Person einen Termin mit dem Sachverständigen zu vereinbaren und die Begutachtung, innerhalb einer Frist von maximal 5 Werktagen zu veranlassen. **Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn es zu Zeiten mit hoher Schadensfallquote kommt (wenn die atmosphärischen Phänomene 25 % über dem Durchschnitt der letzten 30 Tage liegen) oder bei Schadensfällen mit Beteiligung Dritter (Schadensfälle, bei denen es einen Verursacher oder Geschädigten gibt).**

2. Entschädigung innerhalb von 48 Stunden

Es besteht die Verpflichtung, innerhalb von 48 Geschäftsstunden den Zahlungsauftrag zur Auszahlung der Entschädigung zu erteilen, sobald alle Unterlagen vorliegen und korrekt sind. Zu diesem Zeitpunkt wird die versicherte Person darüber informiert, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Werktagen die Zahlung der Entschädigung auf das Bankkonto erhalten wird, auf dem die Versicherungsquittung hinterlegt ist.

Sofern es in den Sonderbedingungen der Police festgelegt ist, wird der versicherten Person im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Rückerstattung gemäß den Sonderbedingungen gezahlt.

5.3. Optionale Deckung

5.3.1. Deckung für Außenbereich

Sofern in den Sonderbedingungen der Versicherung vereinbart, handelt es sich beim Schutz für Außenbereich um eine optionale Deckung zum Schutz vor Schäden an Möbeln, Zubehör und Gartengeräten, die im Außenbereich ausschließlich zur privaten Nutzung bestimmt sind und speziell für die Verwendung in Gärten, Terrassen, Veranden usw. konzipiert sind. Ebenso umfasst er die Wiederherstellung von Gärten und den Umsturz von Bäumen, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden mit der Risikotypologie Einfamilienhaus (Reihen- oder Doppelhaus oder freistehendes EFH oder eine Wohnung im obersten Stockwerk (Dachgeschoss) oder im Erdgeschoss. **Die Risikotypologie Zwischengeschoss ist von dieser Deckung ausgeschlossen.**

Folgendes ist in dieser Deckung eingeschlossen:

- **Gartenmöbel-, - und -geräte, bis zu 10 % der Versicherungssumme für den Inhalt** sind bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Grenze garantiert.
- **Diebstahl und Plünderung in privaten Gärten, Innenhöfen und Terrassen.** Bis zu 10 % des vertraglich vereinbarten Kapitals für Möbel, Zubehör und Gartengeräte werden für die in den Sonderbedingungen der Police festgelegte Grenze garantiert, mit einem Höchstbetrag von 1.000 € pro Objekt.
- **Wiederherstellung des Gartens.** Bis zu 10 % der Versicherungssumme für das Gebäude sind bis zu der in den Sonderbedingungen der Police festgelegten Grenze garantiert.
- **Die ästhetische Wiederherstellung des Gebäudes von außen.** Deckung bis zu der in den Sonderbedingungen festgesetzten Grenze, maximal bis zu 3.000 €.

6. Schäden und Kosten, für die in keinem Fall Deckung geleistet wird

- Schäden, die aus der Verletzung oder freiwilligen Nichteinhaltung der für die versicherten Tätigkeiten geltenden Regeln entstehen, solche, die durch vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht wurden, oder solche, die aus der Begehung von Straftaten in der versicherten Wohnung resultieren.
- Schäden infolge von Bürgerkriegs- oder internationalen Kriegereignissen, bewaffneten Konflikten mit oder ohne Kriegserklärung.
- Schäden im Zusammenhang mit nuklearer Strahlung oder radioaktiver Kontamination oder solche, die durch Verschmutzung oder Kontamination jeglicher Art verursacht werden.
- Alle Schäden, die vom Rückversicherungskonsortium gedeckt werden.
- Mangelnde Reparatur, Wartung oder Instandhaltung der Wohnung und Installationen.
- Gärung, Fragmentierung, Oxidation, Mängel oder Herstellungs- oder Baufehler.
- Aufweichung und Erdbeben, es sei denn, sie entstehen als Folge von Risiken, die durch diesen Vertrag gedeckt sind.
- Schäden an freiliegendem Inhalt, mit Ausnahme von Gartenmöbeln.
- Schmuck, Bargeld, Briefmarken, numismatische oder philatelistische Sammlungen, Quittungen, gestempelte Effekten und Dokumente, die einen Wert oder eine Geldgarantie darstellen, im Falle eines Leerstands der Wohnung (über 45 Tagen unbewohnt), es sei denn, die Objekte wurden in einem Tresor aufbewahrt.
- Bei allen Cyber-Schadensfälle, Cyber-Angriffe oder Cyber-Vorfälle, deren Ziel die wahllose Auswirkung über einen bestimmten Zeitraum auf Gruppen von Personen oder Betroffenen ist, Deckung für Schäden, Haftung, Ansprüche, Kosten und Ausgaben jeglicher Art.

Unbeschadet der Bedingungen dieser Vereinbarung kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Versicherungsunternehmen Zahlungen oder Leistungen zugunsten eines Versicherten oder Dritten erbringt, wenn dieser Versicherungsschutz, Zahlungen, Leistungen und/oder andere Geschäfte oder Aktivitäten des Versicherten gegen Handelsgesetze oder -vorschriften, Handelsembargos oder Wirtschaftssanktionen verstoßen könnte, die die internationale öffentliche Ordnung beeinträchtigen.

Für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen bei der Einhaltung der in den genannten Vorschriften vorgesehenen Formalitäten die für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen vorgesehene Höchstfrist überschreitet, fallen keine Verzugszinsen an.

7. Automatische Anpassung

Die Auswirkungen der Anpassung betreffen nur die Versicherungssummen und sind daher nicht auf die als Erstrisikodeckungsgrenze festgelegten Festbeträge oder Selbstbeteiligungen anwendbar.

Die für die Deckung des Gebäudes und/oder des Inhalts festgesetzten Versicherungssummen werden bei jeder jährlichen Fälligkeit entsprechend den Schwankungen des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Wohnungserhaltung geändert, der vor dem 30. Oktober des Vorjahres vom Statistikamt veröffentlicht wurde. Die erste Anpassung erfolgt am Ende der ersten Versicherungsperiode von drei Jahren.

Die neuen Versicherungssummen werden bei jeder Fälligkeit ermittelt, indem die in der Police aufgeführten Versicherungssummen mit dem Wert multipliziert werden, der sich aus der Division des Fälligkeitsindex durch den Basisindex ergibt.

Man versteht unter:

Basisindex: Derjenige, der dem letzten allgemeinen Verbraucherpreisindex für Wohnungserhaltung entspricht, der vom spanischen Statistikamt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Police veröffentlicht wurde.

Fälligkeitsindex: Der zuletzt von der besagten Organisation veröffentlichte Index zur jährlichen Fälligkeit der Police.

8. Bewertung

8.1. Proportionalitätsregel

Wenn das versicherte Kapital zum Zeitpunkt des Schadensfalls geringer ist als sein Wiederbeschaffungswert bzw. sein tatsächlicher Wert, ersetzt das Versicherungsunternehmen den Schaden im Verhältnis zu diesen unzureichenden Betrag, sofern in den Sonderbedingungen der Police nichts Anderes vereinbart ist.

Wenn die Richtigkeit der in der Police angegebenen Daten überprüft wird, verzichtet die Versicherungsgesellschaft auf die Anwendung der Proportionalitätsregel, wenn sich der Schadensfall auf die für das Gebäude abgeschlossene Versicherungssumme auswirkt. Für den Fall, dass der

Schadensfall die Versicherungssumme für der Renovierungsarbeiten oder den Inhalt betrifft, mit Ausnahme des Schmucks, würde das Versicherungsunternehmen auf die Proportionalitätsregelung verzichten, es sei denn, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls deklarierten Versicherungssummen beliefen sich auf weniger als 75 % des Wertes des versicherten Interesses.

8.2. Kapitalausgleich

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls ein Überschuss an Kapital für Gebäude oder Inhalt besteht, dieser Überschuss auf den Posten angerechnet wird, der möglicherweise nicht ausreichend versichert ist, vorausgesetzt, dass die gesamte Prämie, die sich aus der Anwendung der jeweiligen Tarife für neue Kapitalausschüttung ergibt, die von der versicherungsnehmenden Person in der laufenden Periode gezahlte Höhe nicht übersteigt.

Sobald die entsprechenden Versicherungssummen auf diese Weise ermittelt wurden, erfolgt die normale Schadensregulierung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

Dieser Schadensersatz gilt nur für Vermögenswerte, die der gleichen Risikosituation entsprechen.

8.3. Mehrfachversicherung

Bestehen mehrere Versicherungen für dieselben deklarierten Gegenstände und Risiken, beteiligt sich das Versicherungsunternehmen an der Entschädigung anteilig auf der Grundlage der von ihr versicherten Versicherungssummen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, die verschiedenen Versicherungsunternehmen über das Bestehen weiterer Versicherungen zu informieren.

Im Schadensfall wird die Gesamtentschädigung aller Versicherungsträger zusammengenommen niemals den Wert des geschädigten Eigentums übersteigen.

8.4. Billigkeitsregel

Wenn sich die Umstände des Risikos von denen unterscheiden, die dem Versicherungsunternehmen bekannt sind (aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers oder aufgrund einer späteren Risikoerhöhung ohne Mitteilung an das Versicherungsunternehmen), wird die Entschädigung proportional zur Differenz zwischen der vereinbarte Prämie und diejenige, die angewendet worden wäre, wenn die wahre Art des Risikos bekannt gewesen wäre, gekürzt.

8.5. Was tun im Schadensfall?

Benachrichtigen Sie die Versicherungsgesellschaft innerhalb von sieben Tagen nach dem Schadensfall. Informieren Sie umfassend über die Umstände und Folgen und setzen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Schadensbegrenzung ein. Ebenso müssen Sie der Versicherungsgesellschaft alle gerichtlichen, außergerichtlichen oder behördlichen Mitteilungen so schnell wie möglich übermitteln.

Diebstahl, Plünderung, Diebstahl und Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden; Der Nachweis der Anzeige muss dem Versicherungsunternehmen vorgelegt werden.

8.6. Schadensfeststellung im Schadensfall

Die Schadensfeststellung erfolgt nach folgenden Regeln:

1. Gebäude

Das Gebäude, einschließlich der Fundamente, jedoch ohne den Wert des Grundstücks, muss nach dem Neubauwert zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Vorfall bewertet werden.

Die bei dem Wiederaufbau anfallenden Honorare für die erforderlichen Architekten oder Ingenieure sind in den Kosten für die Rekonstruktion des Gebäudes enthalten, ohne dass die Entschädigung des Versicherungsunternehmens zu irgendeinem Zeitpunkt die in der Police für das Gebäude vereinbarte Versicherungssumme übersteigt.

Wenn das beschädigte oder zerstörte Gebäude von der versicherten Person nicht genutzt werden kann oder nicht am selben Ort wie zum Zeitpunkt vor dem Schadensfall repariert, wieder aufgebaut oder ersetzt wird oder wichtige Änderungen an seinem ursprünglichen Bestimmungsort vorgenommen werden, wird die Versicherungsgesellschaft die Schäden auf der Grundlage seines tatsächlichen Werts und unter Berücksichtigung des entsprechenden Abzugs für Gebrauch, Alter und Überalterung beurteilen, es sei denn, dass eine Wiederherstellung am selben Ort aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

In jedem Fall wird die Differenz zwischen dem Wiederaufbauwert und dem tatsächlichen Wert nur dann ausgeglichen, wenn der Wiederaufbau des beschädigten Gebäudes innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Schadenfalls durchgeführt wird.

2. Inhalt

Das bewegliche Eigentum des Inhalts wird nach seinem neuen Wiederbeschaffungswert auf dem Markt bewertet, ohne Berücksichtigung der nutzungsbedingten Wertminderung, mit Ausnahme von Bekleidung, Wäsche und Schuhen, die nach dem tatsächlichen Wert bewertet werden, den sie zur Zeit vor dem Unfall hatten.

Wertgegenstände wie Gemälde, Statuen und generell alle Arten seltener oder wertvoller Gegenstände, die in der Police für bestimmte Beträge versichert sind, müssen zu ihrem tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt vor dem Schadensfall bewertet werden.

Tritt kein Totalschaden ein, erstattet das Versicherungsunternehmen nicht den vollen Wert der in Sammlungen oder Sets enthaltenen Wertgegenstände, sondern nur den Preis des beschädigten Bruchteils. Die versicherte Person kann in keinem Fall eine Entschädigung für die Wertminderung verlangen, die durch die Unvollständigkeit des Spiels oder der Sammlung aufgrund des Schadenfalls, entstehen könnte.

8.7. Rechteübertragung

Wenn in den Sonderbedingungen das Vorhandensein eines Hypotheken-, Pfand- oder berechtigten Gläubigers angegeben ist, sei es durch Darlehen, Leasing oder ein anderes Vorrecht an den versicherten Vermögenswerten, wird in Bezug auf das Hauptkapitel Gebäude ausdrücklich Folgendes vereinbart:

- a) Im Falle eines Unfalls zahlt das Versicherungsunternehmen dem Versicherten keinen Betrag ohne vorherige Zustimmung des Hypothekengläubigers, Pfandgläubigers oder bevorrechtigten Gläubigers.
- b) Für den Fall, dass die versicherungsnehmende oder versicherte Person die Aufhebung oder Änderung der Bedingungen der Police in Bezug auf die betroffenen Vermögenswerte beantragen, verpflichten sie sich, unabhängig von der vom Versicherungsunternehmen erstellten Mitteilung die entsprechende Information an den Hypotheken-, Pfand- oder privilegierten Gläubiger zu richten

Für den Fall, dass die versicherungsnehmende Person den Betrag der Versicherungsprämie bei Fälligkeit nicht begleicht, wird der Kreditgeber ermächtigt, die Zahlung zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem er per Einschreiben des Versicherungsträgers darüber informiert wird, dass die versicherungsnehmende Person die Zahlung nicht vorgenommen hat und die Einziehung von dem Versicherer innerhalb des Geschäftszeitraums in einer der Geschäftsstellen des Kreditgebers bereitgestellt wird.

8.8. Anwendung der internationalen öffentlichen Ordnung

Unbeschadet der Bedingungen dieser Vereinbarung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Deckung leistende Versicherungsunternehmen Zahlungen vornimmt oder Leistungen zugunsten einer versicherten Person oder Dritten erbringt, wenn Versicherungsschutz, Zahlungen oder Leistungen und/oder andere Geschäfte oder Aktivitäten des Versicherten gegen Handelsgesetze oder -vorschriften, Handelsembargos oder Wirtschaftssanktionen verstoßen könnte, die die internationale öffentliche Ordnung betreffen.

Für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen bei der Einhaltung der in den genannten Vorschriften vorgesehenen Formalitäten die für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen vorgesehene Höchstfrist überschreitet, werden keine Verzugszinsen erhoben.

9. Dauer und Prämie der Versicherung

9.1. Dauer der Versicherung

Die Versicherungsgarantien treten zu dem in den Sonderbedingungen der Police angegebenen Zeitpunkt und Datum in Kraft.

Bei Ablauf des in den Sonderbedingungen angegebenen Zeitraums gilt jeweils eine Verlängerung um ein Jahr.

Die Parteien können der Vertragsverlängerung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei widersprechen, die mindestens einen Monat vor Abschluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen muss, wenn den Einspruch einlegende Person die versicherungsnehmende Person ist, bzw. zwei Monate, wenn es sich um das Versicherungsunternehmen handelt. Die stillschweigende Verlängerung gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

9.2. Zahlung der Mindestprämie

Die versicherungsnehmende Person ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die erste Prämie bzw. die Einmalprämie zu zahlen. Die nachfolgenden Prämien müssen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen gezahlt werden.

Sollte die Police nicht sofort in Kraft treten, kann die versicherungsnehmende Person die Zahlung der Prämie bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens aufschieben.

Wird die erste Prämie aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht gezahlt, ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder die Zahlung der aufgrund der Police geschuldeten Prämie gerichtlich einzufordern. In jedem Fall und sofern in den Sonderbedingungen nichts anderes vereinbart ist, wird das Versicherungsunternehmen von seiner Verpflichtung befreit, wenn die Prämie nicht vor Eintritt des Schadensfalls gezahlt wurde.

Bei Nichtzahlung einer der folgenden Prämien ruht der Versicherungsschutz des Versicherungsunternehmens einen Monat nach Fälligkeit. Verlangt das Versicherungsunternehmen die Zahlung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der Prämie, gilt der Vertrag als gekündigt.

Bei jeder Vertragsverlängerung wird die Prämie gemäß dem Satz bestimmt, der im technischen Vermerk der Branche angegeben ist, vorbehaltlich der Kontrolle durch die Generaldirektion für Versicherungen des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Die technisch-versicherungsmathematischen Berechnungen, die von den Spezialisten des Versicherungsunternehmens durchgeführt werden und auf den Änderungen der Kosten für Entschädigungen und erbrachte Dienstleistungen basieren, die die Angemessenheit des Tarifs gewährleisten und es dem Versicherungsunternehmen ermöglichen, alle Anforderungen aus Versicherungsverträgen zu erfüllen und insbesondere angemessene technische Rückstellungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation und Aufsicht der Privatversicherung vorzunehmen.
- Die besonderen Merkmale des Risikos, wie z. B. bauliche Merkmale, Lage oder Alter.
- Die Schadenshäufigkeit im Laufe des Vertrags, so dass die Prämie je nach Schadensmeldung nach oben oder unten korrigiert wird.

Folgende Schadensfälle werden nicht berücksichtigt:

- Die nicht zur Zahlung einer Entschädigung geführt haben.
- Die Haftung wird vollständig einem identifizierbaren Dritten zugeschrieben

Wenn die jährliche Aktualisierung der Prämie zu einer Erhöhung führt, die über dem VPI liegt, ist die versicherungsnehmende Person berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Datum der Vertragsverlängerung zu kündigen. Dieses Befugnis muss innerhalb der angegebenen Frist schriftlich ausgeübt werden und wird ab Datum der Verlängerung wirksam.

10. Entschädigung für Verluste durch außergewöhnliche in Spanien eingetretene Ereignisse

Gemäß den Bestimmungen des konsolidierten Textes der Rechtsatzung des Rückversicherungskonsortiums, genehmigt durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober, kann die versicherungsnehmende Person eines Versicherungsvertrags, der zwingend einen Zuschlag zugunsten der oben genannten Institution vorsieht, die Deckung außergewöhnlicher Risiken mit jedem Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, das die von der geltenden Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt.

Entschädigungen für Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse in Spanien verursacht wurden und sich auf dort befindliche Risiken auswirken, werden vom Rückversicherungskonsortium gezahlt, wenn die versicherungsnehmende Person die entsprechenden Zuschläge zu seinen Gunsten gezahlt hat und eine der folgenden Situationen eintritt:

- a) Dass das vom Rückversicherungskonsortium gedeckte außergewöhnliche Risiko nicht durch die mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossene Versicherungspolice gedeckt ist.
- b) Dass die Versicherungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, obwohl durch die genannte Versicherungspolice Deckung vorhanden ist, weil sie gerichtlich für insolvent erklärt wurde oder weil sie sich in einem Liquidationsverfahren befindet, das vom Rückversicherungskonsortium eingeleitet oder übernommen wurde.

Das Rückversicherungskonsortium wird seine Maßnahmen an die Bestimmungen des oben genannten Gesetzes, des Gesetzes 50/1980 vom 8. Oktober über den Versicherungsvertrag und die Verordnung über die Versicherung außergewöhnlicher Risiken, genehmigt durch das Königliche Dekret 300/2004 vom 20. Februar, und die ergänzenden Bestimmungen, anpassen.

1. Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

- a) Die folgenden Naturphänomene: Erdbeben und Flutwellen; außergewöhnliche Überschwemmungen, auch solche, die durch starken Wellenschlag verursacht wurden; Vulkanausbrüche; gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses 1386/2011 gelten Tornados als atypischer Zyklonsturm (einschließlich außergewöhnlicher Winde mit Böen über 120 km/h); und Absturz von Sternkörpern und Aerolithen. Unter Böen versteht man den höchsten Wert der Windgeschwindigkeit, der über einen Zeitraum von drei Sekunden anhält. Um das von dem meteorologischen Phänomen betroffene Gebiet geographisch abzugrenzen, wird das Rückversicherungskonsortium die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Meteorologischen Agentur anfordern.
- b) Diejenigen, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Meuterei und Volksaufstand verursacht werden.
- c) Handlungen und Maßnahmen der Streitkräfte oder der Sicherheitsorgane in Friedenszeiten.

Atmosphärische und seismische Phänomene, Vulkanausbrüche und der Absturz von Sternkörpern werden auf Antrag des Rückversicherungskonsortiums durch Berichte der Staatlichen Meteorologischen Agentur (AEMET), des National Geographic Institute und der anderen zuständigen öffentlichen Organisationen zertifiziert. Bei Ereignissen politischer oder gesellschaftlicher Art sowie bei Schäden, die durch Ereignisse oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte in Friedenszeiten verursacht werden, kann das Versicherungskonsortium von den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Information über die eingetretenen Ereignisse einholen.

2. Ausgeschlossene Risiken

- a) Risiken, für die laut Versicherungsvertragsgesetz kein Schadenersatz zu leisten ist..
- b) Schäden, die an Vermögenswerten verursacht werden, die durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert ist als denjenigen, bei denen der Zuschlag zugunsten des Rückversicherungskonsortiums obligatorisch ist.
- c) Schäden, die auf einen dem versicherten Gegenstand innewohnenden Defekt oder offensichtlicher mangelnde Wartung zurückzuführen sind.
- d) Solche, die durch bewaffnete Konflikte entstehen, auch wenn die offizielle Kriegserklärung nicht vorausgegangen ist.
- e) Aus Kernenergie stammende Schäden, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes 12/2011 vom 27. Mai über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder Schäden, die durch radioaktive Stoffe verursacht werden. Es gelten jedoch alle direkten Schäden, die an einer versicherten Kernanlage entstehen, wenn sie die Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses sind, das die Anlage selbst betrifft.
- f) Diejenigen, die auf bloße Klimaeinwirkung zurückzuführen sind, und im Falle von Vermögenswerten, die ganz oder teilweise dauerhaft versunken sind, solche, die auf die bloße Einwirkung von Wellen oder gewöhnlichen Strömungen zurückzuführen sind.
- g) Solche, die durch andere als die in Abschnitt 1.a) oben genannten Naturphänomene verursacht werden, und insbesondere solche, die durch Anhebung des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben oder Setzungen, Steinschlag und ähnliche Phänomene verursacht werden, es sei denn, diese wurden offensichtlich durch die Einwirkung von Regenwasser verursacht, das in dem Gebiet zu einer außergewöhnlichen Hochwassersituation geführt hat und gleichzeitig mit dem Hochwasser eingetreten wäre.
- h) Schäden, die durch Aufruhr während Versammlungen und Demonstrationen gemäß den Bestimmungen des Organgesetzes 9/1983 vom 15. Juli zur Regelung des Versammlungsrechts sowie im Rahmen rechtmäßiger Streiks verursacht wurden, es sei denn, diese Aktionen könnten dazu führen als außergewöhnliche Ereignisse der oben in Abschnitt 1.b) genannten Ereignisse eingestuft werden.
- i) Schäden, die vorsätzlich vom Versicherten verursacht wurden.
- j) Schäden, die sich aufgrund von Naturereignissen ergeben, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen, wenn das Ausstellungsdatum der Police oder, falls später, das Datum des Inkrafttretens nicht um sieben Kalendertage vor dem Datum liegt, an dem sich der Schadensfall ereignet hat, mit der Ausnahme, dass die Unmöglichkeit eines vorherigen Abschlusses der Versicherung mangels versicherbaren Interesses nachgewiesen wird. Diese Wartefrist gilt nicht im Falle eines Ersatzes der Police bei derselben oder einer anderen Einrichtung ohne Kontinuitätsbedingung, außer für den Teil, der einer Erhöhung oder neuen Deckung unterliegt. Sie gilt auch nicht für den Teil des versicherten Kapitals, der sich aus der in der Police vorgesehenen automatischen Anpassung ergibt.

-
- k) Ansprüche, die vor der Zahlung der ersten Prämie geltend gemacht werden oder wenn gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes die Deckung des Rückversicherungskonsortiums ausgesetzt wird oder die Versicherung aufgrund der Nichtzahlung der Prämien erlischt.
 - l) Indirekte Verluste oder Verluste, die sich aus direkten oder indirekten Schäden ergeben, mit Ausnahme von Vermögensschäden, die in den Versicherungsvorschriften für außerordentliche Risiken als erstattungsfähig definiert sind. Von dieser Deckung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden oder Verluste, die durch eine Unterbrechung oder Änderung der Versorgung mit Strom, Brenngas, Heizöl- Dieselöl mit elektrischer Energie, Brenngasen, Heizöl, Dieselöl oder anderen Flüssigkeiten entstehen, sowie andere indirekte Schäden oder Verluste als die im vorigen Absatz erwähnten, auch wenn diese Änderungen auf einen in der Deckung außergewöhnlicher Risiken enthaltenen Grund zurückzuführen sind.
 - m) Schadensfälle, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Schwere von der Regierung des Landes als „Katastrophe oder nationaler Notstand“ eingestuft werden.

3. Selbstbeteiligung

Die von der versicherten Person zu zahlende Selbstbehalt beträgt:

- a) Im Falle eines direkten Schadens bei der Versicherung gegen Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung der versicherten Person 7 % des Betrags des durch das Ereignis verursachten ersatzfähigen Schadens. Für Schäden an Häusern, Wohneigentumsgemeinschaften oder Fahrzeugen, die durch die Kfz-Versicherung versichert sind, erfolgt jedoch kein Selbstbehalt.
- b) Bei verschiedenen Vermögensschäden ist der von der versicherten Person zu zahlende Selbstbehalt zeitlich und betragsmäßig derselbe, der in der Police für Schäden vorgesehen ist, die eine Folge gewöhnlicher Ansprüche auf entgangenen Gewinn sind. Bestehen für die Deckung von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenem Gewinn unterschiedliche Selbstbehalte, gelten die für die Hauptdeckung vorgesehenen Selbstbehalte.
- c) Wenn eine Police eine kombinierte Selbstbeteiligung für Schäden und entgangenen Gewinn vorsieht, begleicht das Rückversicherungskonsortium den materiellen Schaden unter Abzug des entsprechenden Selbstbehalts unter Anwendung der Bestimmungen in Abschnitt a) und den entgangenen Gewinn unter Abzug des in der Police für die Hauptdeckung festgesetzten Selbstbehalts, vermindert um den Selbstbehalt zur Begleichung von Sachschäden.

4. Erweiterung der Deckung

- 1. Die Deckung außergewöhnlicher Risiken umfasst die gleichen Vermögenswerte und die gleichen Versicherungssummen, die in den Versicherungspolice für die Deckung gewöhnlicher Risiken festgelegt sind.
- 2. Ungeachtet des vorstehenden Punktes:
 - a) Bei Policen, die Schäden an Kraftfahrzeugen decken, garantiert die Deckung außergewöhnlicher Risiken durch das Rückversicherungskonsortium den gesamten versicherbaren Teil, während dies bei der gewöhnlichen Police nur teilweise der Fall ist.
 - b) Wenn die Fahrzeuge nur über eine Haftpflichtversicherung für Pkw-Landfahrzeuge verfügen, garantiert die Deckung außergewöhnlicher Risiken durch das Rückversicherungskonsortium den Wert des Fahrzeugs in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenseintritt befindet gemäß allgemein anerkannten Kaufpreisen auf dem Markt.

Schadensmeldung an das Rückversicherungskonsortium

1. Der Antrag auf Entschädigung für Schäden, deren Deckung vom Rückversicherungskonsortium zu übernehmen ist, wird durch Mitteilung an das Konsortium durch die versicherungsnehmende Person, die versicherte Person oder den Begünstigten der Police oder durch denjenigen, der in deren Namen handelt, gestellt, oder durch das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsvermittler, mit dessen Hilfe die Versicherung abgewickelt worden wäre.
2. Die Mitteilung des Schadens und die Einholung etwaiger Auskünfte über das Verfahren und den Bearbeitungsstand der Ansprüche können wie folgt vorgenommen werden:
 - a. Durch Anruf beim Call Center des Rückversicherungskonsortiums (900 222 665 o 952 367 042).
 - b. Über die Website des Rückversicherungskonsortiums (www.consortseguros.es).
3. Schadensbewertung: Die Schadensfeststellung, die nach dem Versicherungsrecht und dem Inhalt der Versicherungspolice erstattungsfähig ist, erfolgt durch das Rückversicherungskonsortium, ohne dass es an die Einschätzungen des Versicherungsunternehmens gebunden ist, die Deckung für normale Risiken leistet.
4. Zahlung der Entschädigung: Das Rückversicherungskonsortium leistet die Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer per Banküberweisung.

Die Versicherungsgesellschaft



Bernardino Gómez Aritmendi
BanSabadell Seguros Generales, S.A.
de Seguros y Reaseguros